

Konzept Sonderpädagogik

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Ausgangslage und Grundlagen	8
	2.1 Allgemeines zum Konzept.....	8
	2.1.1 Das sonderpädagogische Angebot.....	9
	2.2 Rechtsgrundlagen	9
	2.3 Leitgedanken	11
	2.4 Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF)	13
3	Sonderpädagogische Angebote	15
	3.1 Sonderpädagogische Angebote im Überblick	15
	3.1.1 Das sonderpädagogische Modell Appenzell Ausserrhoden	16
	3.2 Aktuelle Durchführungsstellen.....	17
	3.2.1 Durchführungsstellen	18
	3.3 Integrative Schulung.....	19
	3.4 Separative Schulung	21
4	Verfahren und Abläufe	23
	4.1 Konkrete Vorgehensweisen.....	23
	4.2 Diagnostik.....	25
	4.2.1 Diagnostik Förderangebot und Verstärkte Massnahmen.....	27
	4.3 Abklärungsstelle	28
	4.4 Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen	29
5	Finanzierung und Steuerung	30
	5.1 Finanzierung.....	30
	5.1.1 Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots.....	31
	5.2 Steuerung	33
6	Zuständigkeiten im Departement Bildung und Kultur	34
7	Qualitätssicherung und Reporting	34
8	Anhang	36
	8.1 Rechtliche Grundlagen	36
	Glossar	40

1 Einleitung

Infolge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zog sich die Invalidenversicherung (IV) per 1. Januar 2008 aus der Finanzierung und Regelung der Sonderschulung (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik-Therapie und integrativ oder segregativ durchgeführter Sonderschulunterricht) zurück. Mit Inkrafttreten der NFA wechselte die Verantwortung für das sonderpädagogische Angebot in die Hoheit der Kantone. Jeder Kanton ist verpflichtet, ein kantonales Sonderschulkonzept zu erstellen. Die Kantone sind auch für den vorobligatorischen Bildungsbereich und die Schulung im nachobligatorischen Schulalter bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr inklusive pädagogisch-therapeutische Angebote verantwortlich. Sie übernehmen die fachliche, rechtliche und finanzielle Zuständigkeit für die Bildung aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig von deren Bildungsvoraussetzungen. Eine Orientierung an den Bildungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung anstelle einer Diagnostik von Defiziten dient als Grundlage, um Chancen- und Rechtsgleichheit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gewährleisten zu können.

Mit dem Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik verpflichtet sich Appenzell Ausserrhoden zur Verwendung einer einheitlichen Terminologie. Wenn die aktuell verwendeten Begriffe davon abweichen, wird im vorliegenden Text darauf hingewiesen. Vertiefende Möglichkeiten bietet das Glossar (vgl. Anhang 2 Glossar).

Die Sonderpädagogik definiert sich gemäss Konkordat Sonderpädagogik sowohl als wissenschaftliche Disziplin als auch als Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, Menschen mit besonderem Bildungsbedarf mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und Individuum orientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit richtet sich am Kindeswohl und der dazu aktuell vorliegenden Rechtsprechung aus. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation. Diese Darlegung erlaubt es, die sonderpädagogischen Angebote in dem Umfang, den die Kantone infolge NFA zu verantworten haben, über ein Sonderschulkonzept hinaus in einem sonderpädagogischen Konzept zusammenzufassen.

Das Wichtigste in Kürze

Was versteht man unter dem sonderpädagogischen Angebot?

Unter sonderpädagogischem Angebot versteht man:

- sonderpädagogische Massnahmen
Sonderpädagogische Schulung / Förderung / Unterstützung (Heilpädagogische Früherziehung, Schulische Heilpädagogik) einschliesslich pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik-Therapie),
- Beratung und Unterstützung
behinderungs- und fallspezifische Beratung und Unterstützung sowie durch den individuell ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarf bzw. die Behinderung indizierte Assistenz
- Betreuung
Sozialpädagogik, Tages- und Internatsstruktur (aufgrund des individuell ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarfs, "behinderungsbedingt")

Das sonderpädagogische Angebot umfasst Massnahmen im vorobligatorischen Bereich (Frühbereich; im Sinn von schulvorbereitenden Massnahmen), im schulobligatorischen Bereich (Schulbereich) und im nachobligatorischen Bereich (Nachschulbereich / fortgesetzte Sonderschulung, Übergang Schule - Beruf).

Für welche Kinder und Jugendlichen steht das sonderpädagogische Angebot zur Verfügung?

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf und/oder einer Behinderung. Behinderung ist im Bereich der Verstärkten Massnahmen relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf ableitet. Dieser liegt vor

- bei Kindern, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der öffentlichen Volksschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können;
- bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Volksschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;
- in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweisbar grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt.

Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs werden die bisher und/oder weiterhin eingesetzten Massnahmen, der Lebenskontext des Kindes resp. Jugendlichen und das schulische Umfeld mitberücksichtigt.

Der Begriff der Behinderung ist festgelegt als Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigungen einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der mangelhaften Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren).

Was umfasst das Grund- und Förderangebot, was bedeuten Verstärkten Massnahmen?

- Das **Grundangebot** umfasst die regulären Angebote, die jedem Kind und Jugendlichen zustehen. Dabei handelt es sich um kollektive Ressourcen, die im schulobligatorischen Bereich auf gesetzlicher Grundlage festgelegt sind.
- Das **Förderangebot** geht über das Grundangebot hinaus. Zum Förderangebot im schulobligatorischen Bereich gehören individuelle Ressourcen aus dem kollektiven Pool in Schulischer Heilpädagogik sowie pädagogisch-therapeutische Massnahmen, individuelle Ressourcen aus dem kollektiven Pool für durch den individuell ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarf bzw. die Behinderung indizierte Assistenz sowie für aufgrund des individuell ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarfs, behinderungsbedingt angezeigte Sozialpädagogik. Individuelle Ressourcen aus dem kollektiven Pool werden einem Kind oder Jugendlichen zugesprochen, wenn die kollektiv eingesetzten Mittel und Massnahmen aufgrund von besonderem Bildungsbedarf nicht ausreichen, aber noch keine Verstärkten Massnahmen notwendig sind.
- Verstärkte Massnahmen stehen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung, die aufgrund von Folgen aus Behinderungen wie Sinnes-, Körper-, geistiger Behinderung oder Mehrfachbehinderung besonderer Unterstützung bedürfen, und wenn sich besonderer Bildungsbedarf als Folge der Entwicklung in den Bereichen Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung zeigt, der so umfassend ist, dass die Bildungsbedürfnisse im familiären Umfeld (Frühbereich) oder in einer Regelklasse (schulobligatorischer und nachobligatorischer Bereich) nicht ohne spezifische zusätzlich verstärkte Unterstützung erfüllt werden können.

Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- lange Dauer,
- hohe Intensität,
- hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie
- einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Der Begriff „Verstärkte Massnahmen“ geht über den Inhalt des Begriffs „Sonderschulung“ hinaus, der in der Bundesgesetzgebung und in der IVSE (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) Verwendung findet.

Wie sieht der Ablauf zur Abklärung der Anspruchsberechtigung für Verstärkte Massnahmen aus?

Für einen Antrag auf Verstärkte Massnahmen ist das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) zur Ermittlung des individuellen Bedarfs und seiner Ausprägung im Hinblick auf die Anspruchsberechtigung für Verstärkte Massnahmen zwingend nötig. Das Verfahren ist ein standardisiertes Analysesystem auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen der WHO (World Health Organisation). Es stellt Entwicklungs- und Bildungsziele ins Zentrum und kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn das Grund- und Förderangebot ausgeschöpft sind, das Team Beratung und Unterstützung Sonderpädagogik während wenigstens eines Semesters involviert gewesen ist und die Evaluation mindestens eines abgeschlossenen Förderzyklus zeigt, dass das sonderpädagogische Förderangebot nicht mehr genügt.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Verfahrens kann der kantonalen Behörde ein argumentierter Vorschlag für eine Anordnung Verstärkter Massnahmen unterbreitet werden. Die Verantwortung für die Durchführung und die Ergebnisse des SAV trägt die Abteilung Regepädagogik (Beratung und Unterstützung Regelpädagogik) des Departement Bildung und Kultur Appenzell Ausserrhoden. Die Prüfung des Antrags, allfällige Zuweisung und Kostengutsprache erfolgen durch die Abteilung Sonderpädagogik (Leitung des Ablaufs zur Abklärung der Anspruchsberechtigung und Entscheidungsverantwortung).

Wo wird das „sonderpädagogische Angebot“ umgesetzt?

Das sonderpädagogische Angebot ist nicht ortsgebunden und kann im schulischen und erzieherischen Umfeld sowie in Zentren und spezialisierten Durchführungsstellen angeboten werden. Sonderpädagogische Massnahmen finden in der Regel im Umfeld des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen statt. Für Verstärkte Massnahmen wird ein Hauptförderort festgelegt, dem sich der Ort der Durchführung weiterer Angebote unterordnet. Integrative Lösungen sind dabei die Regel.

Wie wird das sonderpädagogische Angebot finanziert?

Im vorobligatorischen Bereich finanziert das Departement Bildung und Kultur das verstärkte sonderpädagogische Angebot vollumfänglich. Erziehungsberechtigte und Gemeinden leisten keinen finanziellen Beitrag.

Einfache pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Rahmen der Förder-, Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie Massnahmen der behindertenspezifischen Beratung und Unterstützung im schul- und nachobligatorischen Bereich werden aktuell ohne Kostenbeteiligung durch Dritte durch das Departement Bildung und Kultur finanziert. Sind diese Massnahmen gemäss Definition als verstärkt einzustufen, werden die Kosten je hälftig von Kanton und Gemeinden getragen.

An den Kosten der verstärkten Massnahmen der Schulung (integrative verstärkte Massnahmen IVM, Schulung in einer Institution der Sonderschulung) sowie der verstärkten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und

der Massnahmen bei sinnes- und körperbehinderungsspezifischer Beratung und Unterstützung (B & U) beteiligen sich die Gemeinden pauschal im Umfang von 50 Prozent. Im Rahmen von Leistungsvereinbarungen werden mit den Sonderschulen in Appenzell Ausserrhoden Jahrespauschalen für die vereinbarten Leistungen festgelegt. Die Abrechnung mit den Zuweisungsstellen erfolgt monatlich oder quartalsweise nach Belegungsmonat gemäss Interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). Die Erziehungsberechtigten leisten in stationären oder teilstationären Einrichtungen einen Beitrag (Pauschale). Das Departement Bildung und Kultur legt die Höhe fest. Im Übrigen haben die Erziehungsberechtigten keine Beiträge zu übernehmen, ausser sie wünschen Abklärungen, Massnahmen oder Dienstleistungen, welche über das vom Departement Bildung und Kultur festgelegte Angebot *hinausgehen*.

Abkürzungen

APD	Audiopädagogischer Dienst der Sprachheilschule (SHS)
AVS	Amt für Volksschule und Sport
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
B & U	(sinnes- und/oder körperbehinderungsspezifische) Beratung und Unterstützung durch spezialisierte Durchführungsstellen
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
HFE	Heilpädagogische Früherziehung
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit
ISF	Integrative Schulform
IV	Invalidenversicherung
IVM	Integrative Verstärkte Massnahmen
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
LOG	Logopädie
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV). Instrument des Sonderpädagogik-Konkordats als Entscheidungsgrundlage für die Anordnung verstärkter individueller Massnahmen
SHP	Schulische Heilpädagogik (Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge)
SHS	Sprachheilschule
SSG	Schulisches Standortgespräch
PMT	Psychomotorik-Therapie
VM	Verstärkte Massnahmen
WHO	World Health Organisation

2 Ausgangslage und Grundlagen

Mit dem Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik verpflichten sich die Kantone zur Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf und/oder mit Behinderungen. Die sonderpädagogischen Angebote und die Volksschule folgen diesem Grundsatz: **Die Vorbereitung auf Integration und die Unterstützung von Integration beziehungsweise die integrative Schulung sind die Regel.** Ausnahmen beziehungsweise separate Massnahmen sind zu begründen und werden erst nach Genehmigung durch die Abteilung Sonderpädagogik wirksam.

Das Konzept orientiert sich an bundesgesetzlichen, interkantonalen und kantonalen Vorgaben (s. Kapitel 1.3). Die Bundesgesetzgebung, das Schulgesetz und der Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik bilden eine Grundlage, die keine gesetzlichen Anpassungen für die Umsetzung dieses Konzepts erfordert.

Das vorliegende Konzept Sonderpädagogik erläutert die Vorgaben für den gesamten sonderpädagogischen Bereich und für die Volksschule Appenzell Ausserrhoden in organisatorischer und fachlicher Hinsicht.

Die für Jahrzehnte weitgehend getrennten Systeme von Volksschule und Sonderschule wurden wieder zu einem durchlässigen schulischen Gesamtsystem (gesamte Volksschule) zusammengefügt. Zudem wurde das Versicherungsprimat aus der Zeit der Finanzierung der Sonderschulung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und die Invalidenversicherung (IV) in ein Primat der Sonderpädagogik übergeleitet. Eine Orientierung an den Bildungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung anstelle einer Diagnostik von Defiziten dient dabei als Grundlage, um Chancen- und Rechtsgleichheit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gewährleisten zu können.

Um ein Mindestmass an **interkantonomer Koordination** nach Rückzug der IV aus der Steuerung und Finanzierung der Sonderschulung zu gewährleisten, gab die Schweizerische **Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK)** die Erarbeitung eines Rahmenkonzepts zur bedarfsgerechten Förderung in Auftrag. Dessen Kernsätze sind von der EDK als Empfehlungen zur regionalen Koordination der sonderpädagogischen Förderung verabschiedet worden. Appenzell Ausserrhoden übernimmt diese Empfehlungen.

2.1 Allgemeines zum Konzept

Das sonderpädagogische Angebot umfasst sonderpädagogische Massnahmen im Frühbereich sowie in der Regel- oder Sonderschule, behinderungs- und fallspezifische Beratung und Unterstützung sowie aufgrund des individuell ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarfs, behinderungsbedingt angezeigte Betreuung im Unterricht, in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Institution.

Das Konzept Sonderpädagogik definiert für Appenzell Ausserrhoden auf fachlicher, rechtlicher und finanzieller Ebene die Grundlagen und die übergeordneten Leitgedanken bei der Förderung und Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf, insbesondere im Fall einer Behinderung. Die Standards für Verstärkte Massnahmen in Appenzell Ausserrhoden werden in Leistungsbeschreibungen zwischen dem Departement Bildung und Kultur und den Durchführungsstellen festgelegt. Im Interesse der Durchlässigkeit des sonderpädagogischen Angebots umfasst das vorliegende Konzept sowohl den Regel- als auch den Sonderschulbereich der Volksschule („schulobligatorischer Bereich“), den Vorschulbereich (Frühbereich; „vorobligatorischer Bereich“) und den Nachschulbereich (Fortgesetzte Sonderschulung, Übergang zwischen Schule und Beruf; „nachobligatorischer Bereich“).

2.1.1 Das sonderpädagogische Angebot

Sonderpädagogische Massnahmen im Bildungskontext *	Heilpädagogische Früherziehung
	Schulische Heilpädagogik
	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Logopädie • Psychomotorik-Therapie
Beratung und Unterstützung im Bildungskontext *	Beratung und Unterstützung
	Assistenz
Betreuung im Bildungskontext *	Sozialpädagogik
	Tagesstruktur
	Internatsstruktur
* behinderungsbedingt, aufgrund des individuell ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarfs	

Tab 1: Das sonderpädagogische Angebot

Im vorliegenden Konzept werden die konkreten Einfluss- und Regelungsbereiche des Departements Bildung und Kultur betrachtet. Entsprechend werden beispielsweise medizinische Massnahmen wie Angebote der Ergotherapie und Angebote der Sozialen Dienste nicht im Rahmen dieses Konzepts geregelt.

Als zusätzliche Handreichungen sind für alle an der Schulung und Förderung Beteiligten auf der Website der Volksschule (www.volksschule.ar.ch > eHandbuch Volksschule) Merkblätter zu den anzuwendenden Abläufen, Zusammenarbeitsformen, Verfahren und Verantwortlichkeiten aufgeschaltet.

Im Konkordat Sonderpädagogik ist die Anwendung des Standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (SAV) bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung für Verstärkte Massnahmen verankert. Als Konkordatskanton (siehe Kapitel 1.3) verpflichtet sich Appenzell Ausserrhoden zur Anwendung des SAV, das durch eine von den zuständigen Behörden betraute Abklärungsstelle durchgeführt wird, die nicht identisch mit den Leistungsanbietern ist. Aktuell ist diese Abklärungsstelle in Appenzell Ausserrhoden für sämtliche SAV die Abteilung Beratung & Unterstützung.

2.2 Rechtsgrundlagen

Das Konzept Sonderpädagogik stützt sich auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4. November 1950, auf die Salamanca-Erklärung vom 10. Juni 1994 und auf das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) vom 13. Dezember 2006 (siehe Anhang).

Die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene sind in der **Bundesverfassung** festgelegt. Im Bereich Bildung, Forschung und Kultur wird die gemeinsame Sorge von Bund und Kantonen für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz festgehalten (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹, Art. 61a Bildungsraum Schweiz).

Ferner wird in der Bundesverfassung ausgeführt, dass die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderung bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen haben (Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008). In Artikel 197 Ziff. 2, Übergangsbestimmung zu Art. 62 ist geregelt, dass die Kantone die bis 2008 durch die Invalidenversicherung erbrachten Leistungen an der Sonderschulung übernehmen. Ergänzt werden diese Grundlagen durch das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2003 (siehe Anhang).

¹ Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern. Art. 8 der Bundesverfassung regelt die Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz unabhängig von deren Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache, sozialer Stellung, Lebensform, religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. SR-Nummer 101.

Seit Inkrafttreten der NFA ergeben sich neue Rechtsfragen. **Verschiedene Bundesgerichtsentscheide (BGE)** führen zu folgenden Erkenntnissen:

- Die öffentliche Hand (Kantone und Gemeinden) muss unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit einen ausreichenden, nicht aber den individuell optimalen bzw. geeignetsten Bildungsanspruch gewährleisten (BGE 130 | 340; BGE 138 | 162; Urteil des Bundesgerichts 2C_930/2011 vom 1.5.2012).
- Aufgrund des Grundschulobligatoriums besteht ein gewichtiges, öffentliches Interesse an einem geordneten Schulbetrieb und der regelmässigen Schulpflicht. Dieses öffentliche Interesse überwiegt in aller Regel die privaten Interessen der einzelnen Schülerinnen und Schüler und rechtfertigt gewisse Einschränkungen (BGE 129 | 22).
- Kinder mit Behinderung bzw. ihre Erziehungsberechtigten haben zwar keinen Rechtsanspruch auf Integration in eine Regelklasse, die Behörde muss jedoch eine Entscheidung gegen eine integrative Lösung qualifiziert begründen, da ein ungerechtfertigter Ausschluss eine Diskriminierung darstellt. Andererseits können Kinder mit Behinderung aus Kostengründen in der öffentlichen Volksschule unterrichtet werden (Urteil des Bundesgerichts 2C_971/2011 vom 13.4.2012).

Da es sich bei den Massnahmen der Sonderschulung um schulische Massnahmen handelt, haben die Erziehungsberechtigten nicht nur bezüglich der Massnahmen als solche, sondern auch bezüglich der örtlichen Durchführung kein Wahlrecht. Welcher kantonalen oder ausserkantonalen Institution respektive Klasse ein Kind bzw. eine Jugendliche/ein Jugendlicher zugewiesen wird, entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Betroffenen ausschliesslich nach Kriterien der Eignung der Massnahmen.

Angestrebt werden kooperative und konsensorientierte Lösungen. Sind diese nicht möglich, können sonderpädagogische Massnahmen, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs, auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten angeordnet werden.

Appenzell Ausserrhoden ist im Jahr 2008 dem Konkordat **Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)** sowie im Jahr 2010 dem Konkordat **Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik** (Konkordat Sonderpädagogik) beigetreten.

Als **gesetzliche Grundlage auf kantonaler Ebene** ist das jeweils rechtlich bindende Schulgesetz massgebend. Es korrespondiert mit den internationalen, bundesgesetzlichen und interkantonalen Vorgaben. Es wird eine integrative, möglichst wohnortnahe, angemessene Schulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gefördert. Die Gemeinden verzichten in der Ausgestaltung der Förderangebote auf separative Massnahmen. Dieser Verzicht ist Ausdruck einer Grundhaltung, welche den internationalen und nationalen Entwicklungen entspricht, indem die Verschiedenheit der Lernenden als Normalität betrachtet und die Integrationsfähigkeit der öffentlichen Volksschule unterstützt wird. Für die Förderung Lernender mit besonderen Bildungsbedürfnissen im Rahmen verstärkter Massnahmen sind die Gemeinden und der Kanton gemeinsam verantwortlich. Für die nicht-verstärkten Fördermassnahmen im Bereich der sonderpädagogischen Schulung, Förderung und Unterstützung (exklusiv pädagogisch-therapeutische Massnahmen) im Rahmen der Beschulung in der öffentlichen Volksschule sind die Gemeinden zuständig. Der Kanton ist für alle anderen Massnahmen verantwortlich, insbesondere für Lernende, die mit den Förderangeboten der Gemeinden wegen ihrer besonderen Bildungsbedürfnisse nicht ausreichend unterstützt werden können. Damit sind insbesondere gemeint:

- der Unterricht in einer Sonderschule oder integrativ im Rahmen verstärkter Massnahmen in einer Klasse der öffentlichen Volksschule und die damit verbundenen notwendigen Pädagogisch-Therapeutischen Massnahmen (Logopädie, Psychomotoriktherapie);

- die Abgabe von behinderungsbedingten Hilfsmitteln für Lernende mit verstärkten Massnahmen, sofern diese im Kontext Schule und Bildung nötig und angemessen sind;
- der behinderungsbedingte Transport für die Schulung von Lernenden mit verstärkten Massnahmen, sofern dieser im Kontext Schule und Bildung nötig und angemessen ist;
- die Beratung von Lernenden, dem familiären und dem professionellen Umfeld im Bildungskontext als Ergänzung der Leistungen aus dem Grund- und Förderangebot und der Verstärkten Massnahmen der Schulen im Rahmen der Angebote der Abteilung Beratung & Unterstützung und dem Team Therapeutische Aufgaben;
- die Heilpädagogische Früherziehung;
- die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie und Psychomotoriktherapie);
- der Unterricht in alternativen Bildungsangeboten für Lernende mit ausgeprägten und besonderen Begabungen oder Verhaltensweisen;
- die Unterstützung der Gemeinden in schulischen Krisensituationen.

Die vom Kanton anerkannten Institutionen und Massnahmen müssen nicht zwingend von ihm angeboten, sondern können delegiert werden. Voraussetzung hierfür sind in der Regel Leistungsvereinbarungen, die Leistungen, Qualitätssicherung, finanzielle Abgeltung und Aufsicht regeln.

Kooperationsverträge und Leistungs- und Auftragsvereinbarungen zwischen dem Departement Bildung und Kultur und den einzelnen externen Durchführungsstellen in Appenzell Ausserrhoden, die Verstärkte Massnahmen anbieten, halten Art, Umfang, Ziel und Qualität der vereinbarten Leistungen im Bereich der Förderung, Betreuung und Schulung von Kindern und Jugendlichen fest und regeln die Qualitätssicherung, die Finanzierung und das Controlling. Darüber hinaus sind die Bildungsanbieter dem jeweils gültigen Qualitätskonzept für die Volksschule Appenzell Ausserrhodens sowie den Qualitätsansprüchen für das sonderpädagogische Angebot von Appenzell Ausserrhoden verpflichtet.

2.3 Leitgedanken

Alle Kinder und Jugendlichen werden unabhängig von Art und Grad einer Behinderung in ihrer intellektuellen, sozialen und persönlichen Entwicklung gefördert und zu einem möglichst eigenständigen Leben befähigt.

Die nachstehend beschriebenen Leitsätze und Denkmodelle bilden die Grundlage für das sonderpädagogische Konzept; sie sind als inhaltliche Grundsätze für die Ausgestaltung des sonderpädagogischen Angebots für Kinder und Jugendliche in Appenzell Ausserrhoden zu verstehen.

Es besteht ein Recht auf angemessene Bildung für alle Kinder und Jugendlichen.

Die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz garantieren allen Kindern und Jugendlichen das Recht auf angemessene Bildung und Gleichstellung mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Integration in die Gesellschaft. Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf Unterstützung durch das sonderpädagogische Angebot.

Die Erziehungsberechtigten werden als gleichwertige Partner wahr- und ernstgenommen.

Die Erziehungsberechtigten werden von Anfang an und regelmässig durch die Schule und Fachpersonen des sonderpädagogischen Angebots sowie situationsadäquat der kantonalen Regionalteams der Abteilung Beratung & Unterstützung sowie Therapeutische Aufgaben in Fragen der Förderung und Unterstützung ihres

Kindes beteiligt. Sie stehen einander in einem aktiven Dialog gleichberechtigt gegenüber und verfolgen gemeinsam vereinbarte Ziele.

Besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung verdienen der Aufbau von Bildungspartnerschaften zu Erziehungsberechtigten mit Migrationshintergrund sowie die Zusammenarbeit im Übergang von der Schule in die erstmalige berufliche Eingliederung.

Integrative Förderung ist die Regel, die Tragfähigkeit des Regelsystems wird gestärkt, Solidarität bildet die Basis.

Integration ist am wirksamsten, wenn sie präventiv Separation verhindert. Alle Schulen in Appenzell Ausserrrhoden verfügen über einen Pensenpool für das integrativ ausgerichtete Angebot im niederschweligen Bereich und erhalten bei ausgewiesenem Bedarf zusätzliche Ressourcen für Verstärkte Massnahmen. Jede Schülerin und jeder Schüler hat und behält ihren bzw. seinen Platz in der Stammklasse der Wohngemeinde. Die Massnahmen und Angebote für Lernende mit besonderem Förderbedarf und mit besonderen Bildungsbedürfnissen sind auf die soziale, schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe ausgerichtet. Ziel aller sonderpädagogischen Massnahmen ist nebst der Unterstützung der Lernenden die Stärkung der Integration und der Tragfähigkeit der Schule. Heterogenität ist eine Stärke. Die Schule nutzt die Kompetenzen der einzelnen Kinder und Jugendlichen und reagiert mit spezifischem Know-how, adäquaten Methoden und differenzierten (integrativ-) didaktischen Ansätzen auf ihren individuellen Förderbedarf.

Um dem Primat der integrativen Förderung vorrangig nachzukommen, wird der Aufbau von Entlastungsgefässen vermieden und die Qualität der sonderpädagogischen Förderung weiterentwickelt.

Sonderpädagogische Massnahmen sind nicht ortsgebunden und werden in der Regel an der dem Wohnort nächstgelegenen öffentlichen Volksschule und insbesondere im vorobligatorischen Bereich auch im familiären Umfeld durchgeführt. Sonderpädagogische Massnahmen im vorobligatorischen Bereich bereiten das Kind auf die integrative schulische Förderung vor.

Zentral vor dem Leitmotiv der Normalisierung ist die Umkehrung der Argumentation: Die separative Ausgestaltung sonderpädagogischer Massnahmen ist insbesondere im Bereich Schule zu begründen. Die zuständigen Dienste müssen aufzeigen, weshalb nicht ein integratives Setting beantragt wird bzw. ein Integrationshindernis nicht beseitigt werden kann und was bisher an zielgerichteter Unterstützung und Förderung umgesetzt sowie mit welchem Ergebnis evaluiert worden ist (Dokumentation Förderzyklus). Normalisierung verlangt die Abkehr vom Defizitkonzept der Behinderung. Der seit einigen Jahrzehnten vorherrschende Leitgedanke des Schutzes und der Schaffung von institutionalisierten Schonräumen muss durch Konzepte der Förderung der Selbstbestimmung (Empowerment) und der Integration ergänzt bzw. soweit möglich abgelöst werden.

Schutz und Schonraum bleiben wichtige Bestandteile sonderpädagogischer Kompetenz unter Berücksichtigung individueller Entwicklung, Fähigkeiten und Belastungen in verschiedenen Lebenskontexten. Aus heutiger Perspektive, mit einer Haltung aus dem Verständnis von Aktivität und Partizipation nach ICF, sind Schutz und Schonraum als sonderpädagogisch wirksame Massnahmen in integrativen Formen sinnvoll und notwendig. Jedoch sollten sie nicht zum Nachteil individueller Entwicklungs- und Integrationsfortschritte im Sinne von Partizipation nach ICF werden.

Solidarität zielt auf allen Ebenen auf das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und gegenseitigen Verantwortung. Sie führt zu ausgewogenen Beziehungen zwischen Menschen mit und ohne Benachteiligungen oder Behinderungen. Auch die Solidarität in Finanzierungsfragen ist unerlässlich, um inklusions- und integrationsfördernde Strukturen und Strategien sichern und weiterentwickeln zu können.

Das sonderpädagogische Angebot steht subsidiär und temporär zur Verfügung.

Die Nutzung des sonderpädagogischen Angebots bedingt regelmässige Evaluation und Prüfung der Anspruchsberechtigung. Diese erfolgen ICF-basiert entlang des Förderzyklus von Appenzell Ausserrhoden. Es gilt, dass jedes sonderpädagogische Angebot korrespondierend zur Entwicklung des Kindes respektive Jugendlichen ausschliesslich temporär befristet und subsidiär zur Verfügung steht und festgelegt wird.

Das sonderpädagogische Angebot ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrags.

Sonderpädagogische Massnahmen gehören zum Bildungsauftrag der öffentlichen Hand: Das sonderpädagogische Angebot, Unterricht und Schule sind sowohl im integrativen als auch im separativen Setting Teile des umfassenden Bildungsauftrages des Kantons und der Volksschule im Sinne von Förderung und einer Schule für alle. Die Bedarfsabklärung für Massnahmen aus dem sonderpädagogischen Angebot erfolgt mit einem einheitlichen, verlässlichen, objektiven und validen System nach ICF.

Im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags werden die Integration und die Tragfähigkeit der gesamten Schule (Volksschule, Sonderschule) gestärkt. Die Schule trägt die Verantwortung für den zielgerichteten Einsatz der Ressourcen. Gemeinde und Kanton sind im Grundsatz für alle Lernenden, unabhängig von ihrem Bildungsbedarf, bezüglich Schulung und Finanzierung zuständig.

Der Kanton gestaltet und steuert das sonderpädagogische Angebot in hoher Qualität.

Der Kanton sichert und entwickelt die Qualität des sonderpädagogischen Angebots durch Leistungsvorgaben. Dabei definiert sich Qualität, von der Bedarfsabklärung über die Leistungserbringung bis zur Evaluation, grundsätzlich entlang der Interessen der Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf beziehungsweise Behinderung sowie nationalen und internationalen Standards. Es ist sichergestellt, dass alle Kinder und Jugendlichen Zugang zu Durchführungsstellen der sonderpädagogischen Angebote in vergleichbarer Qualität haben.

Die Unterstützungsangebote sind aufeinander abgestimmt und stellen zusammen den gesamten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sicher. Vorrangig findet Schulische Heilpädagogik umfassende Anwendung und flexiblen Einsatz. Bei zusätzlich vorhandenen Bedürfnissen und Notwendigkeiten wird spezialisierte sonderpädagogische Fachlichkeit hinzugezogen. Insbesondere im Bereich emotional-soziale Entwicklung wird die fachliche Kompetenz aller Lehrpersonen durch Weiterbildung fortlaufend gestärkt. Das sonderpädagogische Know-how und die Qualität des sonderpädagogischen Angebots müssen erhalten, gesichert und weiterentwickelt und für die Integration von Kindern und Jugendlichen genutzt werden.

2.4 Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF)

Eine Person gilt nach ICF als funktional gesund, wenn

1. ihre körperlichen Funktionen einschliesslich des geistigen und seelischen Bereichs und ihre Körperstrukturen allgemein anerkannten statistischen Normen entsprechen (Konzepte der Körperfunktionen und -strukturen),
2. sie all das tut oder tun kann, was von einem Menschen ohne Gesundheitsproblem (Gesundheitsproblem im Sinn der ICD) erwartet wird (Konzept der Aktivitäten),
3. sie zu allen Lebensbereichen, die ihr wichtig sind, Zugang hat und sie sich in diesen Lebensbereichen in der Weise und dem Umfang entfalten kann, wie es von einem Menschen ohne Beeinträchtigung der Körperfunktionen oder -strukturen oder der Aktivitäten erwartet wird (Konzept der Teilhabe an Lebensbereichen).

Dabei gilt zu beachten, dass der gesamte Lebenshintergrund (Konzept der Kontextfaktoren) zu berücksichtigen ist.

Behinderung ist jede Beeinträchtigung der funktionalen Gesundheit einer Person. Damit ist Behinderung, dem bio-psycho-sozialen Modell folgend, Ergebnis einer dynamischen Interaktion zwischen dem medizinisch diagnostizierten Gesundheitsproblem und den so genannten Kontextfaktoren, welche die behindernden Auswirkungen des Gesundheitsproblems beeinflussen.

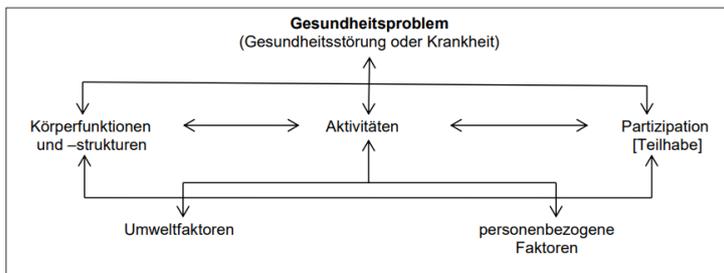


Abb. 1 Wechselwirkung zwischen den Komponenten

Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor, wenn festgestellt wird, dass die Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dem Unterricht in der öffentlichen Volksschule ohne spezifische Unterstützung nicht gefolgt werden kann. Zudem beschäftigt sich die Sonderpädagogik mit Kindern und Jugendlichen, welche nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen aufweisen. Ziel aller sonderpädagogischen Angebote ist es, die Aktivität, die Partizipation und die Anschlussfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu verbessern.

Diese **Kinder und Jugendlichen haben das Recht** auf besondere Förderung und Unterstützung.

Die Verfahren, die sich daraus ergeben, richten sich nach der Haltung, den Strukturen und den Definitionen der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF, siehe Abbildung 1) unter Beachtung folgender Faktoren:

- Wohl und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder Jugendlichen (Primat der Pädagogik und Ressourcenorientierung),
- Ziele der sonderpädagogischen Förderung und Unterstützung: Autonomie, soziale Integration, Aktivität und Partizipation des Einzelnen,
- Partizipation des professionellen und familiären Umfeldes und Berücksichtigung der Schulorganisation,
- Vermeidung von Diskriminierung, auch positiver Diskriminierung.

3 Sonderpädagogische Angebote

Grundlage für das Verständnis von Behinderung und Bildungsbedarf sind die Definition und die Haltung der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Siehe Kapitel 1.4.

3.1 Sonderpädagogische Angebote im Überblick

Das sonderpädagogische Angebot Appenzell Ausserrhoden steht allen Kindern und Jugendlichen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Appenzell Ausserrhoden und ausgewiesener Anspruchsberechtigung zur Verfügung.

Es gliedert sich in:

- | | |
|-------------------|---|
| Intensitätsstufen | <ul style="list-style-type: none">- Förderangebot
ICF-basierte interne Diagnostik, schulintern: Schulisches Standortgespräch (SSG);
Logopädie und Psychomotorik: dienstinterne ICF-basierte Verfahren
Zuweisung: Leitung der Durchführungsstelle (Schulleitung, Leitung Therapeutische Aufgaben im Amt für Volksschule und Sport), Departement Bildung und Kultur, Amt für Volksschule und Sport, Abteilung Beratung & Unterstützung- Verstärkte Massnahmen
ICF-basierte externe Diagnostik, Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)
Zuweisung: Departement Bildung und Kultur, Amt für Volksschule und Sport, Abteilung Beratung & Unterstützung |
|-------------------|---|

und wird in den Altersbereichen

- | | |
|----------------|--|
| Altersbereiche | <ul style="list-style-type: none">- vorobligatorischer Bereich
Frühbereich
Altersspanne: Geburt bis Eintritt in den Kindergarten- schulobligatorischer Bereich
Volksschule inkl. Sonderschulbereich
Altersspanne: 1. – 11. Schuljahr der Volksschule- nachobligatorischer Bereich
Fortgesetzte Sonderschulung, Übergang von der Schule in die erstmalige berufliche Eingliederung
Altersspanne: Beendigung der Schulpflicht bis längstens 20. Altersjahr |
|----------------|--|

in drei Bedarfskategorien angeboten:

- | | |
|-------------------|--|
| Bedarfskategorien | <ul style="list-style-type: none">- Sonderpädagogische Massnahmen
Heilpädagogische Früherziehung, Schulische Heilpädagogik, pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie, Psychomotoriktherapie)- Beratung und Unterstützung im Bildungskontext
behinderten-, fallspezifische und schulpsychologische Beratung und Unterstützung, behinderungsbedingte, aufgrund des individuell ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarfs indizierte Assistenz- Betreuung im Bildungskontext
sozialpädagogische Unterstützung, Tagesstrukturen, Internatsstrukturen (behinderungsbedingt, aufgrund des individuell ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarfs indiziert) |
|-------------------|--|

Im Bereich Betreuung (BE) hat die Zusammenarbeit zwischen Schulischer Heilpädagogik und Sozialpädagogik sowie mit weiteren Fachpersonen und Gemeinden zentrale Bedeutung.

Die Fachpersonen aus der Abteilung Beratung & Unterstützung führen die von ihnen verantworteten Massnahmen in der Regel am Hauptförderort und/oder in der Familie durch, um einerseits das Kind bzw. den Jugendlichen in der normalen Lern- und Wohnumgebung und andererseits das pädagogische Kernteam resp. das familiäre Umfeld vor Ort unterstützen zu können.

Die rote waagrechte Linie bezeichnet in Tabelle 2 zum sonderpädagogischen Modell den Übergang von der kollektiven zur individuellen Ressourcenzuteilung respektive von nicht-verstärkten zur Verfügung stehenden Angeboten zu verstärkten Massnahmen.

Das Standardisierte Abklärungsverfahren ist bei der Option der Prüfung des Bedarfs an Verstärkten Massnahmen zwingend durchzuführen.

3.1.1 Das sonderpädagogische Modell Appenzell Ausserrhoden

Ressourcenzuteilung kollektiv und individuell aus dem kollektiven Pool		
Vorobligatorischer Bereich	Obligatorischer Bereich	Nachobligatorischer Bereich
	Betreuung	
	Schulische Heilpädagogik	
	Beratung & Unterstützung	
Psychomotorik-Therapie	Psychomotorik-Therapie	
Logopädie	Logopädie	
Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)		
Heilpäd. Früherziehung (HFE)		
Logopädie	Logopädie	Logopädie
Psychomotorik-Therapie	Psychomotorik-Therapie	
	Schulische Heilpädagogik	Schulische Heilpädagogik
	Beratung & Unterstützung	Beratung & Unterstützung
	Betreuung	Betreuung
Ressourcenzuteilung individuell		

Tab.2: Das Sonderpädagogische Modell Appenzell Ausserrhoden

Das Verfahren beinhaltet Fragen nach den Entwicklungs- und Bildungszielen eines Kindes respektive Jugendlichen. Die Informationen müssen durch Austausch und gemeinsame Vereinbarung erarbeitet werden. Die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten und des betroffenen Kindes beziehungsweise Jugendlichen sind verbindlich einzubeziehen. Gemäss standardisiertem Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (SAV) können bei der Einschätzung des Bedarfs an Massnahmen je Bedarfskategorie das Angebot des Grund-/ Förderangebots ausreichend oder die Zuweisung zu Verstärkten Massnahmen nötig sein. So können für eine Schülerin oder einen Schüler Verstärkte Massnahmen in einem Bereich erforderlich sein, um die individuellen Bildungsziele erreichen zu können, während in einem anderen Bereich das Grund-/ Förderangebot ausreichend ist. Darüber hinaus muss entschieden werden, an welchem Ort die jeweiligen Massnahmen durchgeführt werden sollen.

Die Abteilung Beratung & Unterstützung beantragt der Abteilung Entwicklung & Aufsicht die Zuweisung zu und Kostengutsprache für Verstärkte Massnahmen.

- Der Antrag enthält Vorschläge zum Hauptförderort (z. B. öffentliche Volksschule, Tagessonderschule),
- als notwendig erachtete Massnahmen am Hauptförderort (z. B. Logopädie),
- als notwendig erachtete Massnahmen ausserhalb des Hauptförderorts (z. B. Physiotherapie)
- Massnahmen im Umfeld des Kindes bzw. des Jugendlichen (z. B. Frühberatung oder Erziehungsberatung für die Erziehungsberechtigten, behinderungsspezifische Beratung für die Klassenlehrperson und die Fachperson für Schulische Heilpädagogik)

Die einzelnen Elemente des sonderpädagogischen Modells Appenzell Ausserrhoden werden in den zusätzlichen Handreichungen und Merkblättern ausführlich beschrieben.

3.2 Aktuelle Durchführungsstellen

Die Durchführungsstellen sind:

- kantonale Dienste,
- die Volksschulen in den Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden,
- Kooperationsstellen im Kanton Appenzell Ausserrhoden, mit denen das Departement Bildung und Kultur eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat,
- ausserkantonale Schulen und Dienste mit Leistungsvereinbarungen im Standortkanton

Die interkantonale Zusammenarbeit mit spezialisierten kantonalen und regionalen Diensten und Institutionen ist etabliert.

Folgende Durchführungsstellen sind vom Departement Bildung und Kultur Appenzell Ausserrhoden anerkannt:

3.2.1 Durchführungsstellen

Sonderpädagogische Angebote			
Sonderpädagogische Massnahmen		Förderangebot	Verstärkte Massnahme
v	Heilpädagogische Früherziehung (HFE)		
	Allgemeine Heilpädagogische Früherziehung		Abteilung Beratung & Unterstützung
	Spezialisierte Heilpädagogische Früherziehung		Low Vision obvita
<hr/>			
v,o,n	Pädagogisch-Therapeutische Massnahmen (PTM)		
	Logopädie		
	Allgemeine Logopädie	Team 'Therapeutische Aufgaben' der Abteilung Beratung & Unterstützung	Team 'Therapeutische Aufgaben' Institutionen in AR ^(*) Institutionen ausserkant. ^(*)
	Spezialisierte Logopädie [nur nach Abklärung und Zuweisung durch Abteilung Sonderpädagogik]	KISPI SG Stiftung wahrnehmung.ch	KISPI SG Stiftung wahrnehmung.ch Institutionen in AR ^(*) Institutionen ausserkant. ^(*)
v, o	Psychomotorik-Therapie		
		Team 'Therapeutische Aufgaben' der Abteilung Beratung & Unterstützung	Team 'Therapeutische Aufgaben' Institutionen in AR ^(*) Institutionen ausserkant. ^(*)
<hr/>			
o,n	Schulische Heilpädagogik (SHP)		
		Schulen der Gemeinden	Schulen der Gemeinden Institutionen in AR ^(*) Institutionen ausserkant. ^(*)
<hr/>			
Behindertenspezifische Beratung und Unterstützung (B&U)		Förderangebot	Verstärkte Massnahme
v,o,n	bei Sehbehinderung	obvita	obvita
	bei Hörbehinderung	APD SHS SG	APD SHS SG
	bei Körperbehinderung	HBK CP-Schule SG	HBK CP-Schule SG
	Assistenz [für alltägliche Verrichtungen, Subsidiaritätsprinzip], behinderungsbedingte, aufgrund des individuell ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarfs indizierte Assistenz	Schulen der Gemeinde	Schulen der Gemeinde Institutionen in AR ^(*) Institutionen ausserkant. ^(*)
<hr/>			
Betreuung (BE) (aufgrund des individuell ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarfs, "behinderungsbedingt")		Förderangebot	Verstärkte Massnahme
o,n	Sozialpädagogische Unterstützung	Schulen der Gemeinden	Schulen der Gemeinden Institutionen in AR ^(*) Institutionen ausserkant. ^(*)
	Pflegerische Unterstützung [Subsidiaritätsprinzip]	Schulen der Gemeinden	Schulen der Gemeinden Institutionen in AR ^(*) Institutionen ausserkant. ^(*)
	Tagesstruktur	Schulen der Gemeinden	Schulen der Gemeinden Institutionen in AR ^(*) Institutionen ausserkant. ^(*)
	Internatsstruktur [ausschliesslich bei gleichzeitiger Anspruchsberechtigung für Verstärkte Massnahmen aus dem Bereich Sonderpädagogik, Schulische Heilpädagogik (SHP)]		Institutionen in AR ^(*) Institutionen ausserkant. ^(*)

Tab. 3: Durchführungsstellen

Legende:

- v vorobligatorischer Bereich (Altersspanne: Geburt bis Eintritt Kindergarten)
- o obligatorischer Bereich (Altersspanne: Eintritt Kindergarten bis Beendigung Volksschule)
- n nachobligatorischer Bereich (Fortgesetzte Sonderschulung, Übergang Schule – Beruf)
- APD SHS SG Audiopädagogischer Dienst der Sprachheilschule St. Gallen

HBK CP-Schule SG	Heilpädagogischer Beratungsdienst der CP-Schule St. Gallen
Institutionen in AR	Institutionen der Sonderschulung mit Standort in Appenzell Ausserrhoden [Heilpädagogische Schule Roth-Haus, Teufen; Schule tipiti, Trogen, Heiden; Schule im Lindenhof, Herisau; Heilpädagogisches Schulinternat Rosenhügel, Urnäsch]
Institutionen ausserkant.	Institutionen der Sonderschulung, Standort in anderen Kantonen
KISPI SG	Ostschweizer Kinderspital St. Gallen
Low Vision	Low Vision Zentrum für Kinder und Jugendliche mit Sehbehinderung
obvita	Organisation des Ostschweizerischen Blindenfürsorgevereins St. Gallen
Schulen der Gemeinden	öffentliche Schulen, deren Träger die Gemeinden des Kantons AR sind
Stiftung wahrnehmung.ch	Stiftung wahrnehmung.ch St. Gallen, Abklärung und Therapie bei Wahrnehmungsstörungen
	Finanziert durch den Kanton (siehe Kapitel 4)
	Finanziert durch die Gemeinde (dito)
	Finanziert sowohl durch die Gemeinde als auch den Kanton (dito)
(*)	Finanziert durch die Institution gemäss Konzept und Leistungsauftrag der Institution, im Rahmen der festgelegten Pauschale gemäss Eintrag IVSE-Tarifliste

3.3 Integrierte Schulung

Der Grundsatz der Integration ist gesetzlich festgelegt und die Verantwortlichkeiten zwischen Kanton und Gemeinden bezüglich der Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf sind geklärt. Die gemeinsame Schulung möglichst vieler Lernender der Regelklassen wird durch das Modell der Integrativen Schulform (ISF) von der Vorschulstufe (1. Zyklus, 1. bis 4. Schuljahr) bis inklusive 3. Zyklus (9. bis 11. Schuljahr) verfolgt. ISF ist in allen Gemeinden umgesetzt, was der Mehrheit der Lernenden einen wohnortnahen Schulbesuch ermöglicht.

Das Selbstverständnis einer Schule als lernende Institution und Schule mit sonderpädagogischem Förderbedarf anstelle einer Etikettierung einzelner Lernender bildet eine wesentliche Grundlage für eine Schule für Alle. Dieser Haltung/Ausgangslage wird in der Schulentwicklung (Organisationsentwicklung, Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung und -planung) hohe Bedeutung zugemessen.

Integrierte Schulung kann nur gelingen, wenn das sonderpädagogische Fachwissen in die Volksschule integriert ist. Basis dafür ist **die Haltung**, dass Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen in einer heterogenen Lerngruppe gemeinsam lernen können und sollen. Heterogenität – wie beispielsweise in Folge unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache und Geschlechts, unterschiedlicher emotionaler, körperlicher und intellektueller Entwicklung sowie die Vielfalt von Lernvoraussetzungen, Fähigkeiten und Interessen – bestimmt den Alltag in unterschiedlicher Ausprägung in allen Schulformen und Schulklassen. Die Unterschiedlichkeiten werden als Ressource wahrgenommen und zum Ausgangspunkt des Lernens über Unterschiede. Dies bedingt eine Auseinandersetzung der Lehrpersonen, der Lernenden sowie der Erziehungsberechtigten mit dem Lehren und Lernen in heterogenen Gruppen. Die Schule vereint in sich die vielfältigen Kompetenzen der gesamten Pädagogik und ist aufgrund der Zusammenarbeit u. a. mit Fachpersonen der Sonderpädagogik in der Lage, auf die unterschiedlichsten Bedürfnisse und Fragestellungen der Kinder und Jugendlichen einzugehen. So ist Heterogenität die Stärke der Schule, denn sie versteht es, die Ressourcen der einzelnen Lernenden zu nutzen und mit adäquaten Methoden und differenzierten Ansätzen auf ihren spezifischen Förderbedarf, auch bei Bedarf an Verstärkten Massnahmen, zu reagieren. Damit gehören auch Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, insbesondere aufgrund einer Behinderung, dem gleichen Schulsystem an wie alle übrigen Lernenden. Eine Voraussetzung dafür sind geleitete, dezentrale Schuleinheiten. Diese verfügen neben den Mitteln zur Förderung aller Lernenden auch über Ressourcen für die Förderung von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf. Zentrale Säule der Tragfähigkeit der integrierten Schule ist die in jeder Schuleinheit zur Verfügung stehende Schulische Heilpädagogik.

Integrative Schulung im Rahmen Verstärkter Massnahmen (IVM)

Integrative Schulung im Rahmen Verstärkter Massnahmen (IVM) bezeichnet den Hauptförderort öffentliche Volksschule. Alle Massnahmen des Grund-/ Förderangebots sowie die Verstärkten Massnahmen, die zusätzlich zum Grund-/Förderangebot zur Verfügung stehen, um einem besonderen Bildungsbedarf innerhalb der öffentlichen Volksschule gerecht zu werden, werden am Hauptförderort ausgerichtet. Dabei wird nicht nach einem Readiness-Modell ausgegangen, in dem eine Selektion der Lernenden für die integrative Schulung erfolgt und sich das Ausmass der Integration nach dem Ausmass des Andersseins richtet. Jedes Kind bzw. jeder Jugendliche hat automatisch den Anspruch darauf, als vollwertiges Wesen anerkannt und als wertvoller Teil der Gemeinschaft willkommen geheissen zu werden.

Auswirkungen der Schulung mit Integrativen Verstärkten Massnahmen (IVM) auf die öffentliche Volksschule

Wenn Kinder und Jugendliche mit Integrativ Verstärkten Massnahmen in öffentliche Volksschule geschult werden, wird die Heterogenität – verstanden als Unterschiedlichkeit der Bildungsvoraussetzungen und des Bildungsbedarfs – grösser. Die Verstärkten Massnahmen als zusätzliche Mittel machen es möglich, dem besonderen Bildungsbedarf gerecht zu werden. Für die Schulleitungen und die pädagogischen Teams besteht die Herausforderung darin, die zusätzlichen Mittel bereitzustellen und zielführend einzusetzen. Die didaktische Umsetzung eines individualisierenden Unterrichts sowie die Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Fachpersonen als grundlegende Gelingensbedingung integrativer Schulung lässt alle Lernenden von IVM-Settings profitieren. Eine entsprechende Kultur der gemeinsamen Verantwortung aufzubauen, ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Integration.

Umsetzung der Schulung mit Integrativen Verstärkten Massnahmen (IVM)

Sonderpädagogische Massnahmen sind nicht ortsgebunden, sondern können in der gleichen Qualität wohnorts- und schulnah angeboten werden. Wird als Hauptförderort die öffentliche Volksschule festgelegt, gilt es, wenn immer möglich die nötigen Massnahmen innerhalb der öffentlichen Volksschule und/oder wohnortsnah anzubieten. Dabei findet die Vermeidung der Bildung von zwei Gruppen in der Klasse – die Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf und/oder Behinderung und die Lernenden ohne Behinderung – besondere Berücksichtigung, um ein Miteinander zu fördern und ein Nebeneinander zu vermeiden.

Pädagogisch-Therapeutische Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik-Therapie) werden im Schulhaus oder - wenn dies im Schulhaus nicht möglich ist - dezentral angeboten.² Die Fachperson für Schulische Heilpädagogik, Personen der Assistenz und zum Teil des Bereichs Betreuung (BE) sind Mitarbeitende der Gemeinde und gewährleisten die entsprechende Förderung und Unterstützung im Klassenverband. Infolge zwingender Durchführung des SAV und Empfehlung zur Schaffung eines Ressourcenpools für individuelle Massnahmen aus dem kollektiven Pool auf Gemeindeebene kann einerseits das Zielklientel für Verstärkte Massnahmen klar definiert werden, andererseits wird der Handlungsspielraum der Schulleitungen für die Verteilung individueller lokal zur Verfügung zu stellender Massnahmen sinnvoll erweitert.

Auswirkungen der Schulung mit Integrativen Verstärkten Massnahmen (IVM) auf die separativen Angebote

Es ist damit zu rechnen, dass sich die Zielgruppen der heutigen Sonderschulen und Spezialangebote verändern werden. So wird voraussichtlich der Bedarf an Plätzen in Angeboten ausserhalb der öffentlichen

² Ausnahme: Spezialisierte Logopädie (Ostschweizer Kinderspital, Stiftung wahrnehmung.ch)

Volksschule mittelfristig zurückgehen. In diesem Zusammenhang muss aus planerischen und vertraglichen Gründen³ laufend geprüft werden, wie viele Plätze in Sonderschulen und Spezialangeboten noch notwendig sind. Ein Abbau des Angebots muss mit den Institutionen frühzeitig eingeleitet und geplant werden.

Die Veränderung der Zielgruppe in dem Sinn, dass in den separativen Schulangeboten jene Lernenden zusammengefasst werden, die im Rahmen der öffentlichen Volksschule nicht ausreichend unterstützt werden können, stellt die heutigen Sonderschulen und Spezialangebote vor neue Herausforderungen und verlangt die Überprüfung bestehender Konzepte und Berufsbilder. Die separativen Angebote werden sich der veränderten Situation anpassen und entsprechende Konzepte und Profile entwickeln müssen.

3.4 Separative Schulung

Separative Schulung im Rahmen Verstärkter Massnahmen

Separative Angebote stehen auf kantonaler, regionaler und überregionaler Ebene zur Verfügung.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler begründet nicht in der öffentlichen Volksschule geschult werden kann, stehen verschiedene Angebote zur Verfügung. Dies kann eine spezialisierte Schule oder Institution mit fach- und/oder behinderungsspezifischem sonderpädagogischen Wissen sein. Die Schulung erfolgt dann in anerkannten Sonderschulen und Spezialangeboten oder stationären Angeboten mit interner Schule, jeweils mit staatlicher oder privater Trägerschaft und Anerkennung als Sonderschule resp. Sonderschulinternat durch den Standortkanton.

Diese Angebote stehen zur Verfügung, wenn sich die Formen der Integrativen Schulung auch mit Integrativen Verstärkten Massnahmen (IVM) als nicht realisierbar erweisen. Wenn es der besondere Bildungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, gehören auch Tagesstrukturen, pädagogisch-therapeutische sowie unter Umständen medizinische Massnahmen zum Angebot einer Sonderschule resp. eines Sonderschulinternats. Die Betreuungs- und Therapieangebote werden in den jeweiligen Schulkonzepten festgehalten.

Jede Schulung ausserhalb der öffentlichen Volksschule wird spätestens vor einem Stufenwechsel auf die Möglichkeit der Integration bzw. Reintegration geprüft.

Tagessonderschulen

Für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf, die begründetermassen auch mit Integrativen Verstärkten Massnahmen (IVM) nicht in einer öffentlichen Volksschule geschult werden können, stehen Sonderschulen zur Verfügung. Die Schulung dieser Kinder und Jugendlichen erfordert spezielle Rahmenbedingungen und spezifische Kenntnisse und wird von heilpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal und nach Bedarf weiteren Berufskategorien wahrgenommen.

In Appenzell Ausserrhoden stehen eine Tagessonderschule für Lernende mit geistiger Behinderung sowie an drei Standorten Tagessonderschulen für Lernende mit ausgewiesenem verstärkten Förderbedarf im Bereich Lernen und/oder emotional-soziale Entwicklung zur Verfügung. Bei Bedarf an Plätzen in Tagessonderschulen mit einem Angebot, das Appenzell Ausserrhoden nicht selbst führt, nutzt der Kanton ausserkantonale Angebote im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

Sonderschulen stehen während der Dauer der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung. In Ausnahmefällen können Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Altersjahres Sonderschulen besuchen.⁴

³ z. B. Festlegung des maximalen Platzangebots, Berücksichtigung der Auslastung/Versorgungsplanung bei der Pauschalberechnung im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen den Institutionen und dem DBK

⁴ vgl. Handreichung zu Fortgesetzte Sonderschulung

Sonderschulinternate

Die Schulung in einem Sonderschulinternat kommt in Betracht, wenn aufgrund des individuell ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarfs bzw. der Behinderung des Kindes oder Jugendlichen sowie bei unzumutbar langen Schulwegen in die spezialisierte Durchführungsstelle der Tagessonderschulung die Unterbringung ausserhalb der Familie indiziert ist und die schulische Förderung in der öffentlichen Volksschule oder einer Tagessonderschule auf Grund der Ergebnisse des standardisierten Abklärungsverfahrens nicht möglich ist. Eine interne Platzierung aufgrund einer sozialen Indikation fällt nicht in den Aufgabenbereich des Departements Bildung und Kultur. Die Doppelindikation 'verstärkte schulische Massnahmen und soziale Indikation' verlangt klare Regelungen bezüglich Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen zwischen den Sozialen Diensten der Gemeinden und dem Departement Bildung und Kultur.

Sonderschulinternate stehen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf aufgrund einer Behinderung zur Verfügung. Der Eintritt in ein Sonderschulinternat bedingt den Besuch der heiminternen Sonderschule; andernfalls wäre die Indikation eine soziale und die Platzierung in einer Pflegefamilie beziehungsweise in einem Kinder- oder Jugendheim mit externem Schulbesuch ausreichend.

In Appenzell Ausserrhoden steht ein Sonderschulinternat für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung zur Verfügung. Bei Bedarf nutzt der Kanton ausserdem ausserkantonale Angebote im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE. Für temporäre, stationäre Aufenthalte von Lernenden mit Behinderung, insbesondere zur Entlastung der Familien, stehen für Lernende mit ausgewiesener Anspruchsberechtigung aufgrund ihrer Behinderung spezielle Angebote zur Verfügung.

Sonderschulinternate stehen während der Dauer der obligatorischen Schulzeit zur Verfügung. In Ausnahmefällen können Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Altersjahres Sonderschulinternate besuchen.⁴

Alternative Schulung/"Verstärkte Massnahmen im Einzelfall"

Unter dem Begriff „Alternative Schulung/Verstärkte Massnahmen im Einzelfall“ wird die Schulung derjenigen Lernenden mit ausgewiesener Anspruchsberechtigung für Verstärkte Massnahmen verstanden, welche weder mit Angeboten der Schulung mit Integrativen Verstärkten Massnahmen (IVM) noch mit denjenigen der Sonderschulen und Sonderschulinternate entsprechend ihrem Bildungsbedarf geschult und gefördert werden können. Es handelt sich um wenige Schülerinnen und Schüler in Ausnahmesituationen, für welche individuelle, auf sie abgestimmte Angebote nötig sind.

Führen die Ergebnisse des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Prüfung der Anspruchsberechtigung für Verstärkte Massnahmen zu einem entsprechenden Antrag, prüft die Fachperson Sonderpädagogik der Abteilung Entwicklung & Aufsicht das Gesuch und kann für diese Lernenden eine Zuweisung zu einem schulischen Angebot ohne Anerkennung als Sonderschule resp. Sonderschulinternat vornehmen und Kostengutsprache erteilen. Auch diese Zuweisung wird regelmässig und spätestens vor einem Stufenwechsel auf die Möglichkeit der Integration bzw. Reintegration geprüft.

4 Verfahren und Abläufe

Der Zugang zum Förderangebot und zu den Verstärkten Massnahmen wird im Kaskadenmodell⁵ dargestellt.

Bei integrativer Schulung (IVM) erstellt die Abteilungsleitung Entwicklung & Aufsicht auf Grundlage der Ergebnisse aus dem Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) sowie des Antrags der Schulleitung ein individuelles Ressourcenpaket für die Schülerin bzw. den Schüler mit Verstärkten Massnahmen. Während die individuellen Ressourcen im Bereich Schulische Heilpädagogik und teilweise in den Bereichen Unterstützung⁶ und Betreuung (BE)⁷ durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, werden behinderungsspezifische Dienstleistungen durch Fachpersonen aus kantonalen Angeboten und aus externen Diensten, mit welchen der Kanton Appenzell Ausserrhoden oder der Standortkanton eine Vereinbarung abgeschlossen hat, durch das Departement Bildung und Kultur organisiert. Auf Basis der individuellen Ressourcenvereinbarung erhält die Gemeinde eine Finanzvereinbarung, der zufolge der Kanton der Gemeinde jene Leistungen aus dem Ressourcenpaket, welche die Gemeinde zur Verfügung stellt, auf Berechnungsgrundlage einer Pauschalierung zur Hälfte erstattet.

4.1 Konkrete Vorgehensweisen

Gemäss Vorgabe im Konkordat Sonderpädagogik **muss zur Abklärung der Anspruchsberechtigung für Verstärkte Massnahmen** zwingend das Standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (SAV) eingesetzt werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Abklärung wird das sonderpädagogische Angebot wie folgt realisiert:

- Im Bereich der **Grund- und Förderangebote** stehen die Ressourcen kollektiv zur Verfügung oder werden individuell aus dem kollektiven Pool zugeteilt. Die Schulleitung bzw. die Leitung der Durchführungsstelle des Förderangebots entscheidet über die Zuteilung der Unterstützung.
- Im Bereich der **Verstärkten Massnahmen** werden die Ressourcen aufgrund definierter Kriterien und der Ergebnisse des vorgegebenen Abklärungsverfahrens den Kindern und Jugendlichen individuell zugeteilt und dort eingesetzt, wo sie gefördert und geschult werden.

1. Schritt: Grundangebot („kollektive Ressourcen“)

Ausgangspunkt ist die Beobachtung einer besonderen Situation. Die Erziehungsberechtigten und beigezogene Fachpersonen bzw. die Lehrpersonen und die Schulleitung suchen nach geeigneten Möglichkeiten, der Situation adäquat zu begegnen. Das Besprochene wird im Elternhaus respektive in der Schule umgesetzt und evaluiert.

2. Schritt: Förderangebot („individuelle Massnahmen aus dem kollektiven Ressourcenpool“)

Sind die Massnahmen aus dem Grundangebot nicht ausreichend, erfolgt für Kinder und Jugendliche im schulobligatorischen Bereich in der Regel nach Einbezug der Schulleitung der Gemeinde eine ICF-basierte Standortbestimmung zur Entscheidungsfindung bezüglich individueller Massnahmen im Schulbereich aus dem

⁵ Grundlagen: Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich, Bern, EDK, 15. 06. 2006.

⁶ z. B. Assistenz

⁷ z. B. Tagesstruktur

kollektiven Ressourcenpool der Schule⁸ und/oder eine Anmeldung an das Team 'Therapeutische Aufgaben' der Abteilung Beratung & Unterstützung.

- Die Schulleitung der Gemeinde setzt zusätzliche Ressourcen an Schulischer Heilpädagogik und gegebenenfalls ergänzend weitere Fachpersonen⁹ zur Unterstützung von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf ein.
- Das Amt für Volksschule und Sport bewilligt über das Grund- und Förderangebot hinausgehende Logopädie oder Psychomotorik-Therapie als Verstärkte Massnahme. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

Zur Sicherung der fachlichen Qualität und des effektiven Einsatzes bestehender Ressourcen können bei der Bewilligung umfassender Massnahmen im Grund- und Förderangebote durch die Schulleitung und beim Einsatz der Ressourcen der Abteilung Beratung & Unterstützung des Amtes für Volksschule und Sport einbezogen werden.

Vor Prüfung der Anspruchsberechtigung für Verstärkte Massnahmen kann das jeweilige Regionalteam der Abteilung Beratung & Unterstützung einbezogen werden, um gemeinsam Möglichkeiten aus dem Grund- und Förderangebot auszuloten. Dadurch werden einer Selbstzuweisung nahekommende Prozesse vermieden.

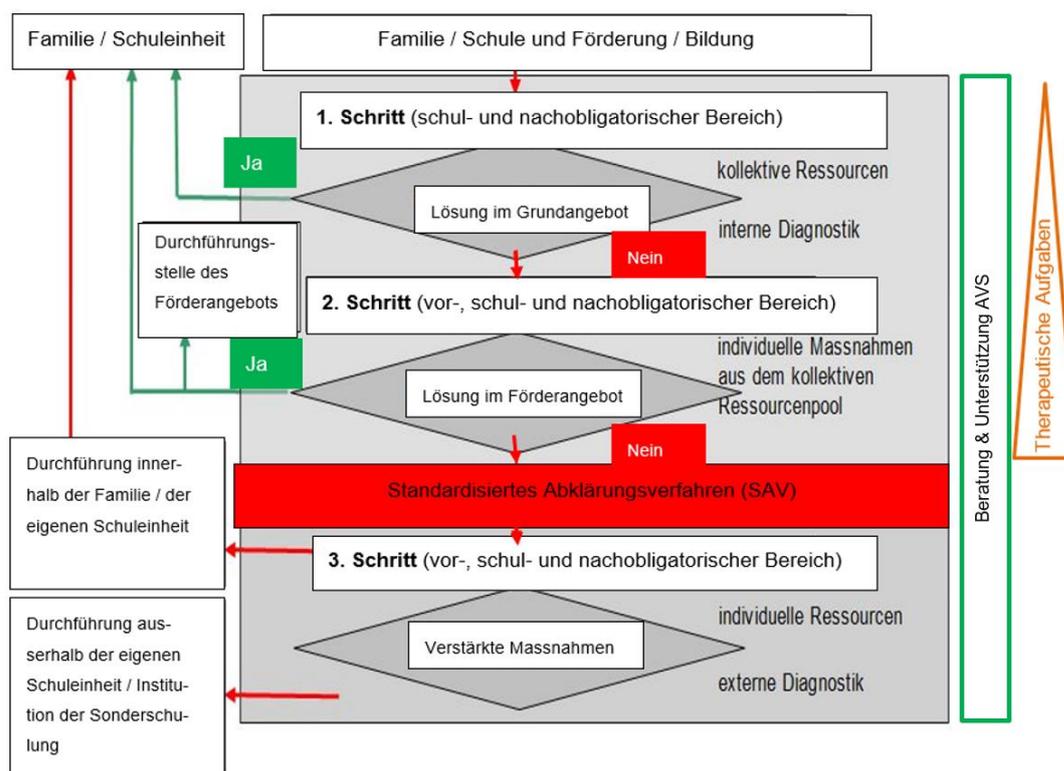


Abb. 2: Das Kaskadenmodell

⁸ vgl. ICF-basierte Standortbestimmung zur Entscheidungsfindung bezüglich individueller Massnahmen, bspw. Schulisches Standortgespräch (SSG).

⁹ bspw. Personen für Betreuung (Sozialpädagogik, Tagesstruktur u. a.)

3. Schritt: Verstärkte Massnahmen („individuelle Ressourcen“)

Wenn aufgrund förderdiagnostischer und schulstruktureller Überlegungen davon ausgegangen werden muss, dass **für die Kinder und Jugendlichen im schulobligatorischen Bereich** die Angebote in den Schritten 1 und 2 nicht ausreichen, um den besonderen Bildungsbedarf zu decken, wird das Verfahren zur Abklärung der Anspruchsberechtigung für Verstärkte Massnahmen (SAV) eingeleitet.

Auf Antrag Abteilung Beratung & Unterstützung können Verstärkte Massnahmen im Bereich Sonderpädagogik, im Bereich Beratung und Unterstützung sowie im Bereich Betreuung zugewiesen werden (siehe Tabelle 1).

Im nachobligatorischen Bereich können Teilaufgaben der Bedarfsabklärung und Diagnostik an die IV übertragen werden. Bei medizinischen Fragestellungen werden die entsprechenden Fachpersonen im Rahmen des SAV einbezogen.

Gemäss Konkordat Sonderpädagogik zeichnen sich Verstärkte Massnahmen durch folgende Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen,
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Für alle Zuweisungen zu und Kostengutsprachen für Verstärkte Massnahmen ist ein SAV-basierter Antrag der Abteilung Beratung & Unterstützung nötig, im Frühbereich ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten und im schul- und nachobligatorischen Bereich zusätzlich der Einbezug der Schulleitung zwingend. Die von der Abteilung Entwicklung & Aufsicht zugewiesenen Durchführungsstellen sind verbindlich. Es gibt für das Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen bzw. die Erziehungsberechtigten keine freie Wahl der Durchführungsstelle für Verstärkte Massnahmen, jedoch besteht ein Anrecht auf die vom Kanton gesprochene Durchführungsstelle. Bei Uneinigkeit beschreibt die Abteilung Beratung & Unterstützung im Rahmen des SAV die Positionen der Parteien und übergibt die Situation der Fachperson Sonderpädagogik (Abteilung Entwicklung & Aufsicht) zur abschliessend klärenden Entscheidung.

Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Entscheid zur Zuweisung von Verstärkten Massnahmen und zum Hauptförderort nicht einverstanden, können sie den Rekursweg beschreiten. Das Departement Bildung und Kultur ist nicht verpflichtet, Beiträge an Durchführungsstellen zu leisten, die nicht in seinem Massnahmenpaket erwähnt werden.

4.2 Diagnostik

Welchen besonderen Bildungsbedarf ein Kind oder ein Jugendlicher aufweist, ist eine Frage mit zentraler Bedeutung. Bedarf ein Kind im Vorschulbereich behinderungsspezifischer Förderung oder kann eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen des Grund- oder Förderangebots nicht ausreichend unterstützt werden, wird abgeklärt, mit welchen Massnahmen dem besonderen Bildungsbedarf entsprochen werden kann (siehe Abbildung 3).

Gemäss dem Ablaufschema des Kaskadenmodells erfolgt diese Abklärung:

- im nicht-verstärkten Bereich mittels interner Diagnostik,
- für Verstärkte Massnahmen mittels externer Diagnostik, d. h. zwingend nach Verfassen einer Sonderpädagogischen Stellungnahme und durch Anwendung des Standardisierten Abklärungsverfahrens zur

Ermittlung des individuellen Bedarfs (SAV) bzw. im vorobligatorischen Bereich durch eine entwicklungs-
pädiatrische Abklärung und/oder interne Abklärungsverfahren.

Interne Diagnostik als Indikation für Förderangebote

Nachdem in einem ersten Schritt ermittelt wird, ob und wie der vorliegenden Situation im Rahmen des Grund-
angebots entsprochen werden kann, wird im allfällig nötigen zweiten Schritt nach Möglichkeiten gesucht, dem
besonderen Bildungsbedarf im Rahmen des Förderangebots zu folgen. Dabei handelt es sich um pädago-
gisch-therapeutische Massnahmen, Schulische Heilpädagogik, persönliche Assistenz, sozialpädagogische
und/oder pflegerische Unterstützung im schulobligatorischen Bereich.

Die Indikation wird durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson ausgewiesen. Je nach Fragestellung wird
es sich dabei um unterschiedliche Fachpersonen aus dem sonderpädagogischen Angebot handeln, der Bezug
der kantonalen Regionalteams ist möglich. Diese stützen sich bei Bedarf auch auf Berichte anderer Fachperso-
nen und -stellen (z. B. Therapie oder Medizin). Die Verteilung der Ressourcen aus dem Förderangebot im
schulobligatorischen Bereich hängt von einer ICF-basierten Diagnostik ab, die in der Schule in der Regel mittels
schulischem Standortgespräch (SSG) unterstützt wird, und erfolgt vor Ort in Absprache zwischen den Beteilig-
ten und in der Verantwortung der jeweiligen Leitung. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Ressourcen jenen Kin-
dern respektive Jugendlichen zugesprochen werden, die sie am nötigsten brauchen. Die Zuteilung selbst ba-
siert dabei auf transparenten Kriterien, welche beispielsweise in Förderkonzepten der Gemeinden dargestellt
sind. Ressourcenzuteilung und -einsatz in der Förderung werden in diagnostischen Prozessen durch die Fach-
personen überprüft.

Externe Diagnostik als Indikation für Verstärkte Massnahmen

Reicht das Förderangebot nicht aus, wird in einem dritten Schritt überprüft, ob eine Verstärkte Massnahme not-
wendig ist. Die Indikation für Verstärkte Massnahmen wird gemäss Konkordat Sonderpädagogik durch eine
vom Kanton bezeichnete Abklärungsstelle gestellt. In Appenzell Ausserrhoden handelt es sich dabei um das
jeweilige Regionalteam der Abteilung Beratung & Unterstützung. Die Abklärungsstelle ermittelt den individuel-
len Bedarf mithilfe der aus fachlicher Sicht angezeigten diagnostischen Instrumente, Fachberichten aus dem
medizinischen und pädagogisch-therapeutischen Bereich und im Austausch mit den an der Förderung Beteilig-
ten und den Erziehungsberechtigten im Rahmen des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV). Dieses
Vorgehen gilt ebenso bei der Überprüfung des Bedarfs an Verstärkten Massnahmen im Sinn von Verlängerun-
gen bereits bestehender Verstärkter Massnahmen bzw. Änderungen der Durchführungsstelle.

4.2.1 Diagnostik Förderangebot und Verstärkte Massnahmen

Grund- und Förderangebot	Verstärkte Massnahmen
<p>Interne Diagnostik</p> <ul style="list-style-type: none"> - schulinternes Angebot Schulisches Standortgespräch (z. B. SSG) Verantwortliche Person: SHP/KLP - schulexternes Angebot Team Therapeutische Aufgaben: dienstinterne ICF-basierte Verfahren Verantwortliche Person: LOG, PMT Externe Durchführungsstelle: gem. durch die Aufsichtsbehörde bewilligtem Konzept 	<p>Externe Diagnostik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) Entwicklungspädiatrische Abklärung und/oder Einhaltung des internen Abklärungsverfahrens (für vorobligatorischen Bereich) Verfahrensleitende Stelle: Regionalteam Abt. B&U (schulobligator. Bereich Fachperson Sonderpädagogik Abt. E&A (vorobligator. B./HFE) Leitung Therapeutische Aufgaben (vorobligator., schu lobligator., nachobligator. Bereich/LOG, PMT)
<p>Prüfung Anspruchsberechtigung und Antrag Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> - für schulinternes Angebot: Fachperson für Schulische Heilpädagogik ev. Fachperson Be- treuung (Sozialpädagogik) - Internes Abklärungsverfahren nach ICF - Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und weiteren Fachpersonen - ev. Festlegung von Förderschwerpunkten <p>→ Antrag an Schulleitung</p> <p>Team Therapeutische Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - für schulexternes Angebot: Fachperson für Lo- gopädie, Fachperson für Psychomotorik-Thera- pie - internes Abklärungsverfahren nach ICF - Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schule und weiteren Fachpersonen - Festlegung von Therapiezielen <p>→ Antrag an Leitung Therapeutische Aufga- ben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dritte gem. von der Aufsichtsbehörde bewilligtem Kon- zept <p>→ Antrag an Abteilung Entwicklung & Auf- sicht</p>	<p>Prüfung Anspruchsberechtigung und Neuan- trag</p> <ul style="list-style-type: none"> - schulobligatorischer Bereich: Regionalteams der Abt. B&U Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (vorobligatorischer, schulobligatorischer und nachobligatorischer Bereich): Leitung Therapeutische Aufgaben - ICF-basiertes Standardisiertes Abklärungsver- fahren (SAV) - systematischer Einbezug der Erziehungsberech- tigten sowie weiterer Fachpersonen - Festlegung der Bildungs- und Entwicklungsziele für die folgenden zwei bis drei Jahre (Partizipa- tion) <p>Antrag an Abteilung Entwicklung & Aufsicht</p>
<p>Zuweisung</p>	<p>Zuweisung</p>

- schulinternes Angebot: Schulleitung - schulexternes Angebot: Stellenleitung	- Fachperson Sonderpädagogik Abt. E&A
Umsetzung - schulinternes Angebot: gemäss kommunalem Förderkonzept - schulexternes Angebot: gemäss Auftrag AVS beziehungsweise Festlegungen zwischen (ausserkantonalen) Durchführungsstellen/Dritten und Aufsichtsbehörde	Umsetzung - schulinternes Angebot: gemäss Ressourcen- und Finanzvereinbarung (öffentlichen Volksschule) bzw. Leistungsvereinbarung (Institutionen der Sonderschulung) - schulexternes Angebot: gemäss Auftrag AVS beziehungsweise Festlegungen zwischen (ausserkantonalen) Durchführungsstellen/Dritten und Aufsichtsbehörde

Tab. 4: Diagnostik Förderangebot und Verstärkte Massnahmen

Liegen eine Empfehlung und ein Antrag eines Regionalteams der Abteilung Beratung & Unterstützung vor, können individuelle Ressourcen für Verstärkte Massnahmen bewilligt werden. Grundlage für den Entscheid bildet dabei immer die Beurteilung der Gesamtsituation unter Berücksichtigung aller personen- und umweltbezogenen Faktoren. Insbesondere muss neben den Interessen des Kindes oder Jugendlichen auch die familiäre Umgebung und die Schulsituation berücksichtigt werden.

Die Abklärungsstelle für den schulobligatorischen Bereich kann bereits vor Eintritt des Kindes in die Vorschulstufe tätig werden, wenn diagnostische Hinweise oder einschlägige Erfahrungen vorliegen, wonach das Kind einen erhöhten Förderbedarf hat. Die Abteilung Beratung & Unterstützung prüft in solchen Fällen, ob Verstärkte Massnahmen bereits ab Vorschulstufe angezeigt sind.

4.3 Abklärungsstelle

Gemäss Vorgabe im Konkordat Sonderpädagogik verfügt die vom Kanton **anerkannte Abklärungsstelle zur Prüfung der Anspruchsberechtigung für Verstärkte Massnahmen** über diagnostisches Fachwissen sowie über einschlägige Systemkenntnisse der kantonalen und lokalen Gegebenheiten, der schulischen und sonder-schulischen Angebote, der lokalen Schulstrukturen und Besonderheiten, als unabdingbare Voraussetzungen für eine umfassende Beurteilung des besonderen Bildungsbedarfs.

Fremdgutachten, beispielsweise von privat tätigen Therapeutinnen und Therapeuten, Psychologinnen und Psychologen oder Ärztinnen und Ärzten, werden von der Abklärungsstelle in ihrer Empfehlung berücksichtigt. Die Abklärungsstelle entscheidet, ob und welche weiteren Abklärungen für die Beurteilung des besonderen Bildungsbedarfs und die schulische Indikationsstellung notwendig sind.

Das Konkordat Sonderpädagogik verlangt eine Trennung zwischen Leistungserbringer und Abklärungsstelle. Implizit weist das Konkordat somit darauf hin, dass Diagnose und Indikation unabhängig gestellt werden müssen. Dieser Grundsatz ist bei der strukturellen Einbindung der Abklärungsstellen zu berücksichtigen.

In Appenzell Ausserrhoden wurde als anerkannte Abklärungsstelle die Abteilung Beratung & Unterstützung festgelegt. Insbesondere im Frühbereich, in dem die Schnittstelle zwischen Pädagogik und Medizin besonders berücksichtigt werden, sind nebst der Fachperson für Heilpädagogische Früherziehung Fachpersonen für Pädiatrie wichtige Partner, deren Gutachten für die Beurteilung der Notwendigkeit einer Verstärkten Massnahme im Bereich Heilpädagogischer Früherziehung durch die abklärende und die zuweisende kantonale Stelle berücksichtigt wird.

4.4 Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen

Sonderpädagogische Massnahmen im Rahmen der **Förderangebote** werden von der jeweiligen Schulleitung in der Gemeinde bzw. der Leitung der Durchführungsstelle, bei hohem Ausmass im Austausch mit der Fachperson Sonderpädagogik der Abteilung Entwicklung & Aufsicht (Vieraugenprinzip; Information), zugewiesen. Die entsprechenden Abläufe und Kriterien sind in den jeweiligen Konzepten geregelt.

Für **Verstärkte Massnahmen** prüft die Fachperson Sonderpädagogik der Abteilung Entwicklung & Aufsicht die eingereichten Abklärungen und Anträge bezüglich formal-administrativer und inhaltlich-organisatorischer Aspekte. Sie prüft speziell auch die Umsetzungsmöglichkeit und die Einhaltung der Leitsätze dieses Konzepts und ist bei positivem Ergebnis verantwortlich für die Zuweisung zu und die Kostengutsprache für Verstärkte Massnahmen.

Die dem Kind beziehungsweise Jugendlichen zugeteilten Ressourcen werden individuell, bedarfsgerecht und zeitlich befristet verfügt. Es werden:

- Art und Dauer der Massnahmen,
- die verantwortliche Durchführungsstelle und
- die Finanzierung

festgelegt.

Die Entwicklung des Kindes respektive der oder des Jugendlichen wird periodisch unter Einbezug aller Beteiligten überprüft. **Diese Überprüfungen finden im Rahmen eines vereinheitlichten Verfahrens** (im nicht-verstärkten Bereich entlang des Verfahrens SSG, im hochschwelligen Bereich zwingend mittels Sonderpädagogischer Stellungnahme) mindestens vor den Übergangspunkten des Eintritts in den 1. Zyklus, in den 2. Zyklus (Ende 4. Schuljahr, Beginn 5. Schuljahr) und in den 3. Zyklus (9. bis 11. Schuljahr) sowie vor dem Übertritt bei fortgesetzter Sonderschulung statt.

5 Finanzierung und Steuerung

Nach der Einführung der NFA entfielen die Subventionsbeiträge des Bundesamtes für Sozialversicherungen. Dadurch mussten die Finanzierungen sowie die Steuerung neu geregelt werden. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistungen (Art. 24, Volksschulgesetz; VSG, bGS 412.00). Das Departement Bildung und Kultur übt die Aufsicht über die Sonderschulung aus (Art. 61, Volksschulgesetz; VSG, bGS 412.00).

5.1 Finanzierung

Verstärkte Massnahmen werden dann beansprucht, wenn die Möglichkeiten im Grund- und Förderangebot ausgeschöpft sind. Es wird nach dem Subsidiaritätsprinzip vorgegangen. Im schul- und nachobligatorischen Bereich besteht ein Recht auf die Schulung in einer speziellen Einrichtung (Sonderschule, Sonderschulheim), wenn die integrative Schulung geprüft und begründet abgelehnt worden ist. Die Massnahmen werden unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ausgewählt und festgelegt. Sie entsprechen dem Bedürfnis des Kindes bzw. Jugendlichen und haben verhältnismässig zu sein. Das Finanzierungssystem in Appenzell Ausserrhoden bietet keinen Anreiz zur Separierung, sondern fördert integrative Settings und ambulante Unterstützungen.

Das Departement Bildung und Kultur finanziert zurzeit das verstärkte sonderpädagogische Angebot im vorobligatorischen Bereich vollumfänglich. Eltern und Gemeinden leisten keinen finanziellen Beitrag.

Einfache pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Rahmen der Förder-, Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie Massnahmen der behindertenspezifischen Beratung und Unterstützung im schul- und nachobligatorischen Bereich werden aktuell ohne Kostenbeteiligung durch Dritte durch das Departement Bildung und Kultur finanziert. Sind diese Massnahmen gemäss Definition als verstärkt einzustufen, werden die Kosten je hälftig von Kanton und Gemeinden getragen.

An den Kosten der Massnahmen zur Sonderschulung beteiligen sich die Gemeinden pauschal im Umfang von 25 Prozent (Art. 24, Volksschulgesetz; VSG, bGS 412.00). Der Kostenanteil für separative Massnahmen wird dem Schulträger jährlich mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, die auf den durchschnittlichen Kosten pro Lernende und Lernenden im kantonalen Gesamtaufwand beruht.

Im Rahmen von Leistungsvereinbarungen werden mit den Sonderschulen von Appenzell Ausserrhoden Jahrespauschalen für die vereinbarten Leistungen festgelegt. Die Abrechnung mit den Zuweisungsstellen erfolgt quartalsweise nach Belegungsmonat. Das gleiche Verfahren kommt bei ausserkantonalen Sonderschulen, die über eine IVSE-Anerkennung verfügen, zur Anwendung. Die Erziehungsberechtigten leisten in stationären oder teilstationären Einrichtungen einen Beitrag (Pauschale). Das Departement Bildung und Kultur legt die Höhe fest. Im Übrigen haben die Erziehungsberechtigten keine Beiträge zu übernehmen, ausser sie wünschen Abklärungen, Massnahmen oder Dienstleistungen, welche über das vom Departement Bildung und Kultur festgelegte Angebot hinausgehen.

Das Departement Bildung und Kultur rechnet die belegten Plätze mit den Sonderschulen ab und entschädigt sie gemäss den festgelegten Leistungspauschalen. Bei integrativen verstärkten Massnahmen beteiligen sich die Gemeinden ebenfalls im Umfang von 25 Prozent an den effektiven Kosten der notwendigen Massnahmen.

Siehe Tabelle 5 für die detaillierten Angaben zur Finanzierung. Ebenso Tabelle 3 im Kapitel 2.2.

5.1.1 Finanzierung des sonderpädagogischen Angebots

Vorobligatorischer Bereich (Altersspanne: Geburt bis Eintritt in die Volksschule, sofern schulvorbereitende Massnahmen)				
Sonderpädagogische Massnahmen				
	IV	Kanton	Gemeinden	Erziehungsbe- rechtigte
Heilpädagogische Früherziehung (HFE)				
- Allgemeine Heilpädagogische Früherziehung		x		
- Spezialisierte Heilpädagogische Früherziehung		x		
Pädagogisch-Therapeutische Massnahmen (PTM)				
Logopädie im Frühbereich				
- Allgemeine Logopädie im Frühbereich		x		
- Spezialisierte Logopädie im Frühbereich		x		
Behindertenspezifische Beratung und Unterstützung (B&U)				
Behindertenspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) im Frühbereich				
- bei Sehbehinderung		x		
- bei Hörbehinderung		x		
- bei Körperbehinderung		x		

Schulobligatorischer Bereich (Altersspanne: 1. bis 9. Schuljahr der Volksschule)				
Sonderpädagogische Massnahmen				
	IV	Kanton	Gemeinden	Erziehungsbe- rechtigte
Pädagogisch-Therapeutische Massnahmen (PMT)				
Logopädie				
Logopädie (Förderangebot)				
- Allgemeine Logopädie		x		
- Spezialisierte Logopädie		x		
Logopädie (Verstärkte Massnahme)				
- Allgemeine Logopädie		x	x	
- Allgemeine Logopädie Separative Schulung		x (im Rahmen der Pauschalen)	x (Pauschalbeitrag)	s. Tagesstruktur, Internatsstruktur
Psychomotorik				
Psychomotorik Förderangebot				
		x		
Psychomotorik (Verstärkte Massnahme)				
		x	x	
Schulische Heilpädagogik (SHP)				
Schulische Heilpädagogik (Förderangebot)				
			x	
Schulische Heilpädagogik (Verstärkte Massnahme)				

- Schulische Heilpädagogik Integrative Schulung (IVM)		x	x	
- Schulische Heilpädagogik Separative Schulung		x (im Rahmen der Pauschalen)	x (Pauschalbei- trag)	s. Tagesstruktur, Internatsstruktur
Behindertenspezifische Beratung und Unterstützung (B&U)				
Behindertenspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) (Verstärkte Massnahme)				
Beratung und Unterstützung Integrative Schulung (IVM)				
- bei Sehbehinderung		x	x	
- bei Hörbehinderung		x	x	
- bei Körperbehinderung		x	x	
Beratung und Unterstützung Separative Schulung				
- bei Sehbehinderung		x (im Rahmen der Pauschalen)	x (Pauschalbei- trag)	s. Tagesstruktur, Internatsstruktur
- bei Hörbehinderung		x (im Rahmen der Pauschalen)	x (Pauschalbei- trag)	s. Tagesstruktur, Internatsstruktur
- bei Körperbehinderung		x (im Rahmen der Pauschalen)	x (Pauschalbei- trag)	s. Tagesstruktur, Internatsstruktur
Assistenz (behinderungsbedingt) für alltägliche Verrichtungen [Gemeinden, DBK: Subsidiaritätsprinzip]				
- Assistenz (Förderangebot)	x		x	
Assistenz (Verstärkte Massnahme)				
- Persönliche Assistenz Integrative Schulung (IVM)	x	x	x	
- Persönliche Assistenz Separative Schulung	x	x (im Rahmen der Pauschalen)	x (Pauschalbei- trag)	s. Tagesstruktur, Internatsstruktur
Betreuung (BE)				
Sozialpädagogische Unterstützung (behinderungsbedingt)				
Sozialpädagogik (Förderangebot)			x	
Sozialpädagogik (Verstärkte Massnahme)				
- Sozialpädagogik im Rahmen Integrativer Schulung (IVM)		x	x	
- Sozialpädagogik im Rahmen Separativer Schulung (Sonderschule)		x (im Rahmen der Pauschalen)	x (Pauschalbei- trag)	s. Tagesstruktur, Internatsstruktur
Pflegerische Unterstützung				
Pflegerische Unterstützung (behinderungs- bedingt) [Gemeinden, DBK: Subsidiaritätsprinzip]			x	
Pflegerische Unterstützung (Förderangebot)			x	
Pflegerische Unterstützung (Verstärkte Massnahme)				
- Pflegerische Unterstützung Integrative Schulung (IVM)	x	x	x	

- Pflegerische Unterstützung Separative Schulung	x	x (im Rahmen der Pauschalen)	x (Pauschalbei- trag)	s. Tagesstruktur, Internatsstruktur
Tagesstruktur				
Tagesstruktur (behinderungsbedingt)				
Tagesstruktur (Förderangebot)			x	x
Tagesstruktur (Verstärkte Massnahme)				
- Tagesstruktur im Rahmen Integrativer Schulung (IVM)		x	x	x
- Tagesstruktur im Rahmen Separativer Schulung (Sonderschule) [ausschliesslich bei gleichzeitiger An- spruchsberechtigung für Verstärkte Massnahmen aus dem Bereich Sonder- pädagogik]		x (im Rahmen der Pauschalen)	x (Pauschalbei- trag)	x (Pauschalbei- trag)
Internatsstruktur				
Internatsstruktur (behinderungsbedingt)				
Internatsstruktur (Verstärkte Massnahme)				
- Internatsstruktur im Rahmen Separativer Schulung (Sonderschul- heim) [ausschliesslich bei gleichzeitiger An- spruchsberechtigung für Verstärkte Massnahmen aus dem Bereich Sonder- pädagogik]		x (im Rahmen der Pauschalen)	x (Pauschalbei- trag)	x (Pauschalbei- trag)

Nachobligatorischer Bereich (Fortgesetzte Sonderschulung / Übergang Schule - Beruf)
- nur im Rahmen separativer Sonderschulung in einer Institution

5.2 Steuerung

Unter Berücksichtigung der in den Leitgedanken genannten Prämissen obliegt dem Departement Bildung und Kultur bzw. dem für diese Aufgabe zuständigen Amt für Volksschule und Sport die Steuerung der Verstärkten Massnahmen. Das Kaskadenmodell (siehe Kapitel 3.1) dient dabei als Handlungs- und Steuerungsgrundlage.

Zusätzlich wird u. a. durch verschiedene Evaluationen, pädagogische Analysen, Finanzcontrolling, SAV sowie Auswertungen von Statistiken Steuerungswissen generiert. Die Abteilung Entwicklung & Aufsicht bestimmt die Kriterien zur Bewilligung Verstärkter Massnahmen und somit die Schwelle zwischen verstärkten und nicht-verstärkten Massnahmen. Sie legt fest, welche Daten aufgrund des Abklärungsverfahrens als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung Verstärkter Massnahmen benötigt werden.

Im Bereich der separativen Sonderschulung steuert der Kanton über Leistungsvereinbarungen mit den Durchführungsstellen. Das Departement Bildung und Kultur entscheidet über die Anerkennung, über Erweiterungen und Anpassungen der Anerkennung sowie über die Aufhebung einer Anerkennung der Durchführungsstellen.

Die Abteilung Beratung & Unterstützung erlässt Vorgaben zuhanden der diagnostizierenden sowie der durchführenden Stellen und definiert die Abläufe. Die Fachperson Sonderpädagogik der Abteilung Entwicklung & Aufsicht befindet über Zuweisungen und Kostengutsprachen sonderpädagogischer Massnahmen, ebenso über aussergewöhnliche Belange betreffend sonderpädagogischer Massnahmen, Entwicklungen und Qualitätssicherungen.

6 Zuständigkeiten im Departement Bildung und Kultur

Das Departement Bildung und Kultur verantwortet die Bereitstellung des sonderpädagogischen Angebots für Kinder und Jugendliche von der Geburt an bis zum 20. Altersjahr. Das Amt für Volksschule und Sport ist Teil des Departements Bildung und Kultur und wird von der Amtsleiterin oder dem Amtsleiter geführt. Ihm oder ihr unterstellt sind drei Abteilungsleitende. Sie führen die Abteilung Entwicklung & Aufsicht, die Abteilung Beratung & Unterstützung und die Abteilung Sport.

Die im Konzept aufgeführten sonderpädagogischen Massnahmen werden von der Fachperson Sonderpädagogik der Abteilung Beratung & Unterstützung geprüft und innerhalb des Amts für Volksschule und Sport bewilligt.

Das Amt für Volksschule und Sport ist für folgende Hauptaufgaben zuständig: Ansprechstelle Sonderschulungen, Bewilligung und Aufsicht über Sonderschulen, Erteilung von Kostengutsprachen, Finanzierungsent-scheidung, Erarbeitung und Überprüfung der Leistungsvereinbarungen mit Sonderschulen, interkantonale Zusammenarbeit.

7 Qualitätssicherung und Reporting

Für die Anerkennung von Sonderschulen und Leistungserbringern im sonderpädagogischen Bereich gelten die Qualitätskriterien der EDK. Die Instrumente der Qualitätssicherung, welche interne und externe Evaluationen sowie weitere Instrumente für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen und die Aufsichtspflicht des Kantons einschliesst, gelten auch für die Sonderschulen.

Die im sonderpädagogischen Bereich tätigen Fachpersonen verfügen in allen Funktionen über eine adäquate Ausbildung. Zudem wird eine permanente Weiterbildung erwartet. Die jeweils vorgesetzten Stellen sind für die entsprechende fachliche Weiterentwicklung des Personals verantwortlich. Für die folgenden beruflichen Tätigkeiten wird in der Regel ein EDK-anerkannter Abschluss erwartet: Schulische Heilpädagogik, Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik.

Das Amt für Volksschule und Sport prüft die Zulassung für die Ausübung einer Tätigkeit im sonderpädagogischen Bereich. Über Ausnahmen entscheidet das Departement Bildung und Kultur.

Die Sonderschulen haben die Pflicht gegenüber dem Kanton, jährlich über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung Rechenschaft abzulegen. Dies erfolgt im beidseitigen Interesse, da allfällige Anpassungen in der Leistungsvereinbarung auf dieser Grundlage vorgenommen werden.

Impressum

Departement Bildung und Kultur
Amt für Volksschule und Sport
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau
www.volksschule.ar.ch

Anhang 1

8 Anhang

8.1 Rechtliche Grundlagen

A. Rechtliche Grundlagen auf internationaler Ebene

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4. November 1950

Die europäische Menschenrechtskonvention legt in Art. 14 ein Diskriminierungsverbot fest, demzufolge die festgelegten Rechte und Freiheiten ohne Unterschied gewährleistet werden müssen. Wenngleich das Merkmal der Behinderung in der Aufzählung von Merkmalen zum Verbot der Diskriminierung nicht explizit erwähnt wird, ist anerkannt, dass für Menschen mit Behinderung ihre Behinderung einen Sonstigen Status im Sinne von Art. 14 EMRK darstellt. Das erste Zusatzprotokoll zur Konvention vom 20. März 1952 regelt in Art. 2 das Recht auf Bildung für alle. In der Schweiz stellt die EMRK direkt anwendbares Recht dar (in Kraft getreten am 28. November 1974, SR-Nummer 0.101).

Salamanca-Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse vom 10. Juni 1994

Die Salamanca-Erklärung, angenommen von der Weltkonferenz „Pädagogik für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität“ und ratifiziert von der Schweiz, bekräftigt das Recht jedes Menschen auf Bildung. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, ein inklusives Schulsystem zu errichten, in dem der gemeinsame Unterricht von Lernenden mit und ohne Behinderung der Regelfall ist. Schule und Gesellschaft beziehen von Beginn weg Minderheiten in ihre Überlegungen, Angebote und Programme ein, ohne über den Umweg des (vorübergehenden) Ausschlusses anschliessend im Einzelfall Integration aufzubauen. Das gesamte System (z. B. Schulen, Lehrpläne, Gesellschaft) wird inklusiv gestaltet.

Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) vom 13. Dezember 2006

Die Behindertenrechtskonvention ist das erste internationale Spezialübereinkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Sie präzisiert und ergänzt bereits bestehende menschenrechtliche Standards unter dem besonderen Blickwinkel der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung. Behinderung wird als Teil der menschlichen Vielfalt und Bereicherung in der Gesellschaft verstanden, die Konvention distanziert sich von einem auf dem Begriff des Makels beruhenden Konzept von Behinderung. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierung zu schützen und ihre Inklusion und Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Die BRK wurde von der Schweiz am 15. April 2014 ratifiziert und ist am 15. Mai 2014 in Kraft getreten (SR 0.109). Das Inkrafttreten der Konvention vermittelt eine starke und klare politisch-rechtliche Botschaft zugunsten der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik der UNESCO-Weltbildungsministerkonferenz in Genf (2008)

Grundlage der Leitlinien bildet das Postulat, weltweit Menschen Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung zu ermöglichen und jeden Menschen in die Lage zu versetzen, seine Potentiale entfalten zu können. Dieser Anspruch wird universal und unabhängig von Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen oder besonderen Lernbedürfnissen geltend gemacht. Die internationale Forderung nach inklusiven Bildungssystemen ist auch für die Schweiz relevant. Auch in der Schweiz erhalten längst nicht alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung die Möglichkeit eines gemeinsamen Unterrichts in einer allgemeinen Schule.

„Um inklusive Bildung zu ermöglichen, müssen Bildungssysteme alle Kinder erreichen und nach ihren individuellen Möglichkeiten optimal fördern. Die Systeme müssen dabei von der frühkindlichen Bildung an so gestaltet werden, dass sie sich den verschiedenen Bedürfnissen von Kindern flexibel anpassen können. Allen Kindern soll ermöglicht werden, in einem gemeinsamen Unterricht voll am schulischen Leben teilzuhaben. Erst wenn Bildungssysteme dies für alle Kinder leisten, können wir von umfassender Bildungsgerechtigkeit sprechen“ (Walter Hirche, Präsident der Deutschen UNESCO-Kommission, 2009).

B. Rechtliche Grundlagen auf Bundesebene

Art. 197 Ziff. 2 BV „Übergangsbestimmung zu Art. 62“: Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 3. Oktober 2003

Seit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses zur NFA vom 3. Oktober 2003 übernehmen die Kantone die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung). Die Kantone waren verpflichtet, die Versicherungsleistungen der IV bis 31. 12. 2010 zu garantieren und regeln die weitere Handhabung in ihren kantonalen Konzepten. Alle Versicherten haben jedoch nach wie vor Anspruch auf die im Gesetz über die Invalidenversicherung umschriebenen Leistungen.

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2003

Das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG¹⁰ vom 13. Dezember 2002 korrespondiert mit der Salamanca-Erklärung. Im 5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Kantone legt Art. 20 die Verpflichtung der Kantone zu einer den besonderen Bedürfnissen angepassten Grundschulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, zur Förderung der Integration mittels entsprechender Schulungsformen sowie zur Möglichkeit der Erlernung einer entsprechenden Kommunikationstechnik für wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen nahestehenden Personen fest:

- 1 Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.
- 2 Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in der öffentlichen Volksschule.
- 3 Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

C. Grundlagen auf interkantonaler Ebene

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) ist ein Konkordat, das die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen (soziale

¹⁰ Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG) vom 13. Dezember 2003 setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben. SR-Nummer 151.3

Einrichtungen und Sonderschulen) ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse ermöglicht. Die Vereinbarungskantone tauschen insbesondere Informationen über Massnahmen, Erfahrungen sowie Ergebnisse aus, stimmen ihre Angebote aufeinander ab und fördern die Qualität derselben. Die IVSE regelt die Leistungsabgeltung und die Kostenrechnung sowie die Kriterien zur Unterstellung von Institutionen und Aufnahme der unterstellten sozialen Einrichtungen in eine Datenbank IVSE.

Appenzell Ausserrhoden ist der IVSE per 1. Januar 2008 in allen vier Bereichen beigetreten. Die Sonderschulen und das Sonderschulheim mit privater Trägerschaft in Appenzell Ausserrhoden nehmen auch Lernende aus anderen Kantonen auf. Sie sind auf der IVSE-Institutionenliste und erfüllen die dafür notwendigen Kriterien.

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Konkordat Sonderpädagogik) vom 25. Oktober 2007, in Kraft getreten mit 1. Januar 2011

Das Konkordat Sonderpädagogik schafft einen gesamtschweizerischen Rahmen für die wichtigsten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich, welche in den kantonalen Konzepten zu berücksichtigen sind.

Die wichtigsten Grundsätze sind:

- Der gesamte sonderpädagogische Bereich gehört zum Bildungsauftrag der Volksschule.
- Die Unterscheidung zwischen IV-Versicherten und Nicht-IV-Versicherten entfällt. Alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendlichen (ab Geburt bis vollendetem 20. Altersjahr) mit besonderem Bildungsbedarf haben ein Anrecht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen.
- Integrierende Massnahmen sind separierenden vorzuziehen.
- Das Recht auf Unentgeltlichkeit ist gewährleistet (Bundesverfassung Art. 62, 2, 3).
- Die Erziehungsberechtigten werden in den Prozess zur Anordnung der Massnahmen einbezogen.

Jeder Vereinbarungskanton hat selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen Beratung und Unterstützung, Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik sowie besondere Schulung in einer öffentlichen Volksschule oder Sonderschule anzubieten. Hinzu kommt bedarfsweise die Möglichkeit einer Betreuung in Tagesstrukturen oder einer stationären Unterbringung (Internat) in einer sonderpädagogischen Einrichtung. Die Kantone delegieren im Weiteren die notwendigen Transporte für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zur Schule oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können. Medizinische Massnahmen, Stützkurse, Nachhilfeunterricht und ähnlichem mehr werden im Konkordat nicht geregelt.

Ein weiteres Kernstück des Konkordats ist die Verpflichtung, gesamtschweizerisch einheitliche Instrumente in den Bereichen Terminologie und Qualitätsstandards für Leistungsanbieter zu benutzen, ein standardisiertes Abklärungsverfahren für die Ermittlung des individuellen Förder- und Unterstützungsbedarfs anzuwenden sowie die Anerkennung der Diplome von Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik-Therapie auf Basis der EDK-Anerkennungsreglemente auszusprechen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD regelt die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien von höheren Fachschulen (sozialpädagogische Ausbildungsgänge).

Gemäss Konkordat über die sonderpädagogischen Angebote im Kindes- und Jugendalter koordinieren die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK), zuständig für die Aufgaben für Behinderte im Kindes- und Jugendalter, und die Sozialdirektorinnen und -direktorenkonferenz (SODK), zuständig für Behinderte im Erwachsenenalter, ihre Aufgaben. Nicht zuletzt deshalb ist auch auf kantonaler Ebene eine Koordination zwischen den Departementen Bildung und Kultur und dem Departement Gesundheit sinnvoll.

Appenzell Ausserrhoden ist dem Konkordat 2010 beigetreten und orientiert sich an den EDK- und EVD-Anerkennungen.

Glossar

Abklärungsstelle	Dienststelle, die die Evaluationen im Rahmen des Standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs vornimmt. Sie vereinigt verschiedene berufliche Kompetenzen und ist nicht identisch mit den potenziellen Leistungsanbietern.
Aktivität	Eine Aktivität bezeichnet die Durchführung einer Aufgabe oder einer Tätigkeit durch eine Person. Eine Beeinträchtigung der Aktivität zeigt sich in einer Schwierigkeit oder in der Unmöglichkeit für eine Person, die Aktivität durchzuführen.
Behinderung	Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf ableitet.
Beratung	Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf und für ihr Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.) durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich.
Besonderer Bildungsbedarf	Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor <ul style="list-style-type: none"> - bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der öffentlichen Volksschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können; - bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der öffentlichen Volksschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht mehr oder nur teilweise folgen können; - in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt. Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.
Betreuung in Tagesstrukturen	Betreuungsangebot (inkl. Pflege) für Kinder und Jugendliche während des Tages, ohne stationäre Unterbringung. Im Allgemeinen bezeichnen Tagesstrukturen die Gesamtheit an bedarfsgerechten Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schule (im Bereich der Sonderpädagogik bis 20 Jahre) ausserhalb der Familie. Tagesstrukturen sind durch folgende Kriterien gekennzeichnet: <ul style="list-style-type: none"> - Sie garantieren die Obhut durch angemessen qualifizierte erwachsene Personen. - Die Kinder und Jugendlichen erfahren eine ihrem Alter und Autonomiegrad entsprechende Betreuung und Förderung. - Sie erfüllen in ihrem zeitlichen Umfang die lokal vorhandenen Bedürfnisse der Familien sowohl bezüglich der Stunden pro Tag als auch betreffend der Tage pro Jahr. - Sie unterstehen dem Angebotsobligatorium, ihre Nutzung ist jedoch freiwillig.
Förderangebot	Zum Förderangebot im schulobligatorischen Bereich gehören individuelle Ressourcen aus dem kollektiven Pool in Schulischer Heilpädagogik sowie pädagogisch-therapeutische Massnahmen, individuelle Ressourcen aus dem kollektiven Pool für persönliche Assistenz sowie für Sozialpädagogik und Pflege. Individuelle Ressourcen aus dem kollektiven Pool werden aufgrund von besonderem Bildungsbedarf gesprochen und bezeichnen Mittel und Massnahmen, welche über kollektive Ressourcen hinaus einem Kind oder Jugendlichen individuell zugesprochen werden, wenn keine Verstärkten Massnahmen notwendig sind.

Frühbereich	Entspricht dem vorobligatorischen Bereich: Geburt bis Eintritt in den 1. Zyklus (1. Schuljahr); das erste freiwillige Kindergartenjahr wird bereits zum obligatorischen Bereich gezählt.
Gesamtbeurteilung	Erfolgt auf Basis des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs, das auch den Kontext sowie pädagogisch, psychologische und soziale Aspekte in die Frage einbezieht, ob und welcher besondere Bildungsbedarf besteht.
Grundangebot	Das Grundangebot umfasst die regulären Angebote, die jedem Kind und Jugendlichen zustehen. Dabei handelt es sich um kollektive Ressourcen, die im schulobligatorischen Bereich auf gesetzlicher Grundlage festgelegt sind.
Heilpädagogische Früherziehung	In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal <i>zwei Jahre</i> nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung einzeln oder in Kleingruppen im familiären Kontext und/oder ihrem erweiterten Beziehungsumfeld behandelt.
ICF	Die ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health, WHO 2001), deutsch: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, ist eine Klassifikation der funktionalen Gesundheit und ihrer Beeinträchtigungen. Sie gehört zu der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickelten „Familie“ von Klassifikationen für die Anwendung auf verschiedene Aspekte der Gesundheit.
Individuelle Ressourcen	Mittel und Massnahmen, welche einem Kind oder einem Jugendlichen aufgrund seines besonderen Bildungsbedarfs zugesprochen werden, wenn die kollektiv oder individuell aus dem kollektiven Pool zugeteilten Ressourcen begründeterweise nicht ausreichen. Sie sind an das Kind oder den Jugendlichen gebunden und kommen dort zum Einsatz, wo die Förderung stattfindet.
Individuelle Ressourcen/Massnahmen aus dem kollektiven Pool	Mittel und Massnahmen, welche einem Kind oder Jugendlichen individuell zugesprochen werden, wenn keine Verstärkten Massnahmen notwendig sind. Den Leitungen steht für diese individuellen Massnahmen aus dem kollektiven Pool ein Gefäss zur Verfügung, das den Förderbedarf im Rahmen kollektiver Ressourcen übersteigt. Diese individuellen Massnahmen aus dem kollektiven Pool zeichnen sich durch eine beschränkte zeitliche Dauer aus und werden von den Leitungen vergeben. Es braucht keine externe Fachstelle zur Zuweisung. Die Förderziele für die einzelnen Kinder und Jugendlichen müssen schriftlich festgehalten und nach Ablauf der Massnahme überprüft werden. Sind die Zielsetzungen nicht erreicht, kann allenfalls das Verfahren für Verstärkte Massnahmen eingeleitet werden. Individuelle Ressourcen aus dem kollektiven Pool sind eine Zwischenstufe zwischen kollektiven Ressourcen und Verstärkten Massnahmen aufgrund behinderungsspezifischer Bildungsbedürfnisse.
Kollektive Ressourcen	Mittel, welche einer Schuleinheit aufgrund der gesetzlichen Grundlagen zur Verfügung stehen.
Integrative Schulung	Integration von Kindern oder Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in einer Klasse der öffentlichen Volksschule <ul style="list-style-type: none"> - durch die Nutzung der sonderpädagogischen Massnahmen im Grund- und Förderangebot und/oder - durch die Anordnung von Verstärkten Massnahmen aufgrund des Standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs.
Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten	Kostenbeiträge der Eltern oder der Erziehungsberechtigten für die Verpflegung und die Betreuung in Tagesstrukturen und in stationären Einrichtungen.
Leistungsanbieter	Leistungsanbieter können Institutionen, Kompetenzzentren, Sonderschulen, Therapeutinnen und Therapeuten, qualifizierte Fachpersonen (aus dem öffentlichen Dienst oder freiberuflich mit kantonaler Zulassungsbewilligung) sein, die Angebote beziehungsweise Leistungen anbieten und sonderpädagogische Massnahmen aufgrund einer Anordnung durchführen.

Logopädie	In der Logopädie werden Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme, des Schluckens sowie der Legasthenie diagnostiziert und werden die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.
Nachobligatorischer Bereich	Definiert als Zeitspanne der fortgesetzten Sonderschulung und des Übergangs zwischen Schule und erstmaliger beruflicher Eingliederung; anschliessend an den schulobligatorischen Bereich.
Partizipation	Die Partizipation ist die Teilnahme oder Teilhabe einer Person in einem Lebensbereich beziehungsweise einer Lebenssituation vor dem Hintergrund ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfassung, ihrer Körperfunktionen und -strukturen, ihrer Aktivitäten und ihrer Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Die Beeinträchtigung der Partizipation kann sich je nach Art und Ausmass in der Teilnahme an einem Lebensbereich respektive an einer realen Lebenssituation manifestieren.
Psychomotorik	Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten, sowie in ihrem körperlichen Ausdruck. In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.
Qualitätsstandards	Die von den Vereinbarungskantonen gemeinsam festgelegten Kriterien zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik.
Schulobligatorischer Bereich	bezeichnet die Spanne zwischen dem Eintritt in die Vorschulstufe (inkl. freiwilliges erstes Kindergartenjahr) bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht; anschliessend an den vorobligatorischen Bereich (Frühbereich) und vor dem nachobligatorischen Bereich (Übergang zwischen Schule und erstmaliger beruflicher Eingliederung).
Sonderpädagogik	Die Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeiten. Sie ist bestrebt, den Menschen mit besonderem Bildungsbedarf jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation.
Sonderschule	Sonderschulen sind auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs ausgewiesenen Anspruch auf Verstärkte Massnahmen haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie kann zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot oder mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen kombiniert sein. Ebenso ist die Sonderschule in Abgrenzung zur öffentlichen Volksschule zu denken.
Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (SAV)	Als Ersatz für die bisherigen IV-Kriterien wurde im Auftrag der EDK ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs entwickelt. Dieses Verfahren ist eines der Instrumente, die das Konkordat Sonderpädagogik vorschreibt. Das Standardisierte Abklärungsverfahren kommt zur Anwendung, wenn sich getroffene Massnahmen im Rahmen des Förderangebots als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Im Frühbereich gilt ein angepasstes Verfahren. Es legt fest, welche Verfahrensschritte relevant, welche Informationen notwendig und welche Kriterien zu berücksichtigen sind. Ziel des Verfahrens ist die Ermittlung des individuellen Bedarfs an sonderpädagogischen Massnahmen. Wenn Verstärkte Massnahmen notwendig sind, wird das Ausmass in Bedarfsstufen angegeben. Im Abklärungsverfahren werden das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, und gegebenenfalls auch medizinische Diagnosen und Ergebnisse von psychologischen Testverfahren sowie Evaluationen von Pädagogisch-Therapeutischen Massnahmen berücksichtigt. Der diagnostische Prozess mündet in eine

	<p>Stellungnahme zum Entwicklungs- und Bildungsbedarf des Kindes respektive Jugendlichen. Diese Stellungnahme, die auch Vorstellungen über die Durchführung der empfohlenen Massnahmen enthalten kann, dient als Grundlage für den Entscheid, ob Verstärkte Massnahmen angezeigt sind oder nicht und hat den Charakter einer fachlich begründeten Empfehlung an die kantonale Entscheidungsinstanz.</p> <p>Grundlage bilden die International Classification of Functioning (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), insbesondere die Kinder- und Jugendlichenversion (ICF-CY Children and Youth) und weitere Klassifizierungssysteme wie die International Classification of Diseases (ICD-10).</p>
Stationäre Unterbringung	Betreuungsangebote mit Internatsplätzen in stationären Einrichtungen (inklusive Betreuung und Pflege) für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf mit ausgewiesenem Anspruch aufgrund des Standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs, die aus verschiedenen Gründen nicht in ihren Familien leben können.
Transport	Organisation der Fahrt zur Schule oder Therapiestelle und nach Hause für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg nicht selbstständig bewältigen können, bzw. ihre Begleitpersonen.
Unterstützung	Unterstützungsintervention im Rahmen der Heilpädagogischen Früherziehung und des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf und für das Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.) durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich.
Verstärkte Massnahmen	<p>Gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Vereinbarung:</p> <p>¹ Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der öffentlichen Volksschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung <i>Verstärkter Massnahmen</i> zu entscheiden.</p> <p>² Verstärkte Massnahmen zeichnen sich aus durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. lange Dauer, b. hohe Intensität, c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.
Verstärkte Sonderpädagogische Massnahmen	Verstärkte Sonderpädagogische Massnahmen sind integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Unter Verstärkten Sonderpädagogischen Massnahmen wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs eines Kindes oder Jugendlichen verstanden, insbesondere im Fall einer Behinderung. Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen können in integrativen oder separativen Formen erfolgen. Sie umfassen auch die Heilpädagogische Früherziehung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik-Therapie). Verstärkte Sonderpädagogische Massnahmen werden von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung oder Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) respektive Fachpersonen für Logopädie bzw. Psychomotorik-Therapie mit entsprechender Ausbildung (BA) ausgeführt, die mit den Fachkräften der öffentlichen Volksschule und mit weiteren spezifisch ausgebildeten Fachpersonen zusammenarbeiten.
Öffentliche Volksschule	Öffentliche Schulen deren Träger die Gemeinden sind. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule.
Vorobligatorischer Bereich	Zeit von Geburt bis Eintritt in den 1. Zyklus (1. Schuljahr); das freiwillige erste Kindergartenjahr ist mit Eintritt in die Vorschulstufe mitgemeint und wird zum obligatorischen Bereich gezählt.

Dokumentengeschichte

Datum	Veränderung	Zuständigkeit
30.09.2024	Anpassungen aufgrund Änderungen in der Organisation AVS	AVS